

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Zweyten Bandes Drittes Stück.

Oldenburgische Zeitschrift,

herausgegeben

von

G. A. v. Halem und G. A. Gramberg.

Zweyten Bandes Drittes Stück.

I.

Bruchstücke zur Geschichte des Amtes Kloppenburg.

In Süden hat es das jetzige Fürstenthum Os-
nabrück, in Westen das ehemalige Amt Meppen
und einen Theil des Fürstenthums Ostfriesland,
in Osten das Amt Bechta zur Gränze. Das
Herzogthum Oldenburg, womit es jetzt vereinigt
ist, begränzte es sonst von Norden. Sein Flä-
cheninhalt mag an sechszehn deutsche Quadrat-
meilen betragen, wovon der vierte Theil wohl
Moor ist. Von den Veränderungen, die den
Boden betrafen, von der Weise, wie sich hier
die Menschen anbaueten, von der Art, wie sie
sich in einen Staat vereinigten, von den Naz-

men der Völker, die hier in den ältesten Zeiten wohnten, von ihren Gesetzen, Sitten und Gewohnheiten, von ihren Schicksalen in den Kriegen mit den Römern und Franken, will ich nur bloß anführen, daß die Franken unter Anführung Karls des Großen, nach einem langwierigen und blutigen Kriege, unsere Vorfahren, die Sachsen, zu einem Frieden nöthigten, vermöge dessen sie Karl für ihr Oberhaupt erkennen, die Götzen verlassen, und den christlichen Glauben annehmen mußten. Das übrige ist für meinen Zweck theils zu allgemein, theils aber auch zu ungewiß und unbestimmt.

Das Amt Kloppenburg wurde zu jener Zeit nach der kirchlichen Einrichtung ein Theil des von Karl d. Großen 783 gestifteten weitläufigen Bischofthums Osnabrück. Die Bischöfe hatten, nach Karls allgemeiner Verordnung, in ihren Stiftern damals von Allen den Zehnten zu heben, wovon einen Theil die Kirchen, den zweyten die Armen, den dritten die Geistlichen, und den vierten endlich die Bischöfe selbst bekommen sollten. Allein diese Verordnung konnten die Bischöfe zu Osnabrück nie recht in das ehema-

lige Niederstift Münster, mithin auch nicht in das Amt Kloppenburg einführen, zum wenigsten auf die Dauer nicht durchsetzen.

Denn da die Missionen (Cellen, Propsteyen) zu Meppen und Bisbeck hier zuerst die christliche Religion verbreitet, bey Zunahme der Gläubigen bald hie bald da neue Kirchen angelegt, und Männer aus der Mission als Pfarrer dabey angestellet hatten, so eigneten sie sich auch nach einer natürlichen Folge das Recht zu, in Zukunft an diese Kirchen Pfarrer zu setzen. Als nun 834. Meppen und 853. Bisbeck mit allen Gerechtsamen und Zubehör an Corvey kamen, so besetzte dieses Kloster als Besitzer besagter Missionen die ehemals von diesen angelegten Kirchen und Pfarren. Die mächtigen und angesehenen Aebte dieses Klosters wußten die Zeitumstände und Gelegenheiten trefflich zu benutzen, um nun sich bald in den von ihnen besetzten Pfarreyen, wo nicht des Ganzen, doch der drey Drittel, des Zehnten zu bemächtigen. Und nicht ohne allen Grund; denn ihre Geistlichen, die den Gottesdienst besorgten, konnten selbst für Kirchen und Armen am bequemsten den Zehnten

verwenden. Der Streit, welcher hierüber entstand, fiel zuletzt zum Vortheil des Bischofs von Osnabrück aus, nachdem er über dreyhundert Jahre gedauert hatte. Auf was Weise die Zehnten unterdessen meistens schon nicht in andere Hände gerathen waren, gehört nicht hieher.

Die Corveyer, um wieder insbesondere auf das Amt Kloppenburg zu kommen, hatten die Pfarren zu Krapendorf, Altenoythe, und Löninggen zu besetzen, außer deren Ertrag und Gerechtfame sie ansehnliche Güter und Lehne in diesem Amte hatten. Wenn man nun noch dazu rechnet, daß Essen ehemals von Malgarten, Lastrup, und Lindern als Oldenburgische Lehne von den adelichen Besitzern des Hauses Kalhorn vergeben wurden: so wird es wahrscheinlich, daß der Bischof zu Osnabrück in den ältesten Zeiten in diesem Amte fast keine Pfarre zu vergeben hatte.

Nach der weltlichen Eintheilung hatte Karl über die uralten Gauen (bestimmte Districte), Grafen gesetzt, die als Richter die Gerechtigkeit handhaben, und als Obersten in ihren Gauen, oder Graffschaften, dem Kriegswesen vorstehen sollten. Im Amte Kloppenburg gehörte erweis-

lich Lindern zum Gau Agrotinon, und Sevelten zum Gau Levi. Der erste faßte den größten Theil des Amtes Neppen, so wie der letzte den größten Theil vom Amte Behta in sich. Wo diese Gauen im Amte Kloppenburg an einander gränzten, und ob sie das ganze Amt in sich faßten, ist nicht bekannt, das letzte ist aber nicht wahrscheinlich. Weniges nur wissen wir von den ersten Grafen zu sagen, die diesen Gauen sind vorgesezt worden.

Die Stelle eines Grafen ward erst nach und nach erblich, und endlich wurden sie bey der Abnahme der kaiserlichen Gewalt im eilften und zwölften Jahrhundert aus Beamten Landesherren. Als solche werden wir im Amte Kloppenburg zuerst die Grafen von Tecklenburg erblicken.

Im Jahre 1170 stiftete Graf Simon II. von Tecklenburg das Kloster Malgarten (Mariengarten) zu Essen. Um das Jahr 1194 brannte dieses Kloster ab, und wurde nun auf Begehren des Grafen Simon auf dem jetzigen Platze im Fürstenthum Osnabrück wieder aufgeführt. Dieses nun aufgehobene Kloster besizet auch noch jetzt zu Essen und an andern Orten des Amtes Kloppenburg und Behta ansehnliche

Eigenbehörige und Zehnten. Den Grafen Moriz von Oldenburg (er lebte 1211) zählte es ebenfalls unter seine vorzügliche Wohlthäter und Gönner. Jene Verlegung ist wahrscheinlich dem Kloster in der Folge sehr vortheilhaft gewesen; denn im Anfange des dreyzehnten Jahrhunderts war Graf Otto I. von Tecklenburg mit dem Bischof Konrad zu Osnabrück in einem langwierigen Kriege verwickelt, worin der letzte die Burg Arkenow und das damalige Städtchen Essen eroberte, beyde schleifte, und die Burgmänner und Einwohner zwang, sich in der von ihm neu angelegten Stadt Quakenbrück niederzulassen. Erst im Jahre 1236 machte der Friede dieser für das Haus Tecklenburg so nachtheiligen Fehde ein Ende, deren verderbliche Spuren sich noch weiter über das Amt Kloppenburg werden erstreckt haben.

Bald darauf gewann das Haus Tecklenburg zehnmal mehr durch Heurath, als es in der vorigen Fehde verloren haben mochte. Im Jahre 1245 im November starb Graf Otto von Ravensberg, und wurde mit vielen Ehrenbezeugungen vor dem hohem Altar zu Bersenbrück begraben.

ben. Seine einzige Tochter Jutta war noch im nämlichen Jahre mit dem jungen Erbgrafen Heinrich von Tecklenburg verheurathet worden, und brachte ihm die weitläufigen Güter ihres Vaters zu. Allein die Vereinigung der beyden Länder war nicht von langer Dauer; denn der junge Graf Heinrich starb schon 1248 ohne einige Erben zu hinterlassen. Nun verkauften und verschenkten 1252. Walrain, Edler von Monzoue, Jutta's zweyter Gemahl, Jutta selbst und ihre Mutter Sophia, eine geborne Gräfin von Oldenburg, ihre Allodial- und Lehngüter, einen ansehnlichen Theil der heutigen Kemter Bechta, und Meppen, und des Fürstenthums Ostfriesland, unter einigen Bedingungen dem Bischofe Otto zu Münster. Zu diesen Gütern gehörte auch (Fries-) Dythe und die Sögeler Grafschaft (Cometia Sigholtra), welche der jungen Gräfin zur Morgengabe bestimmt worden waren. *)

Allein damals gelangte Münster noch nicht zum Besiz von Friesoythe und des Sögelerlan-

*) Man s. Kindlingers Münst. Beyträge, Band 3. Urk. 74. Auch Lamey's diplomatische Geschichte der alten Grafen von Ravensberg. Manh. 1779.

des. Denn noch im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts unterwarf sich Graf Otto III. von Tecklenburg einige Friesische Herren in der Gegend von Friesoythe, das auch von den Friesen seinen Namen (Oita fristica) hat.

Dieser Graf nannte sich im Jahre 1302 noch in einer für das Kloster Berßenbrück zu Kloppenburg ausgefertigten Urkunde Junker Otto von Tekeneburg. Ich bemerke diesen Umstand, weil dieses bis jetzt die älteste Urkunde ist, wo zuerst der Name Kloppenburg vorkömmt; doch zweifele ich nicht, die Burg sey schon ein paar Jahrhunderte älter, wenn man nicht gar lieber annehmen will, sie sey schon im neunten Jahrhundert von einem in dieser Gegend mächtigen Grafen Kobbo erbauet, und nach seinem Namen im Anfange die Kobbenburg genannt.

Der Nachfolger des Grafen Otto III., Nicolaus I. unterwarf sich die Friesen in der Gegend von Friesoythe vollends. Wahrscheinlich hat diese Unterwerfung die Saterländer betroffen; indem die näher gelegenen sich nach dem Vorhergehenden wohl schon früher unterworfen hatten.

Seit Jahrhunderten hatten die benachbarten Bischöfe von Münster und Osnabrück über die häufigen Einfälle und Räubereyen der Grafen von Tecklenburg zu klagen. Zu dieser ihrer Lieblingsbeschäftigung war kein Ort bequemer als Kloppenburg. Es liegt an einem großen Heerwege, fast an den Gränzen der damaligen Grafschaft und weit genug von einer mächtigen Stadt, die den Räubereyen und Ausfällen von dieser Burg hätte Schranken setzen können. Um aber doch endlich den Grafen in ihren Räubereyen ein Ziel zu setzen, schlossen die Städte Münster und Osnabrück 1393 mit ihren Bischöfen eine Quadrupel-Allianz, welche die Eroberung und Theilung Kloppenburgs zur Absicht hatte. In der Urkunde davon kam man über folgende vier Punkte überein:

- 1) die Verbündeten wollten zusammen nach dem Rath ihrer Freunde und wegen Noth beyder Länder die Kloppenburg belagern, und
- 2) nachdem sie solche mit Gottes Hülfe erobert hätten, sollten alle vier gleiche Rechte an das Schloß sammt seinen alten

Rechten, Zubehörungen, Herrlichkeiten und Gerichten haben;

3) Entstände aber unter ihnen Streit oder Krieg, so sollte sich Keiner des Schlosses und seiner Herrlichkeit zu seinem Vortheile oder seiner Hülfe bedienen;

4) Wenn aber wegen des Schlosses selbst unter ihnen Streit entstehen möchte, so sollte solcher innerhalb vierzehn Tagen durch dazu bestimmte Schiedsmänner geschlichtet werden.

Nach der Abschließung dieser Allianz dauerte es noch über ein Jahr, ehe die Belagerung ihren Anfang nahm. Es ist wohl sicher, daß der Graf zwischen dieser Zeit Nachricht von jenem Bündnisse erhielt, und diesem zufolge alle Anstalten zu einer tapfern und langwierigen Gegenwehr traf. Im Jahre 1394 um Petri und Pauli fing die Belagerung an. Die Bürgermeister von Münster und Osnabrück sollen persönlich dieser Belagerung mit beygewohnt haben, in welcher die zum Schlosse gehörigen Häuser und Höfe abgebrannt und verwüstet wurden.

Sie fanden einen hartnäckigen Widerstand. Erst im folgenden Jahre im März, am Tage des h. Benedictus, ging die Burg über. Die Städte Bechta und Quakenbrück, vorzüglich ihre zahlreiche Burgmänner, trugen vieles zur Eroberung des Schlosses bey.

Sobald die Kloppenburg erobert war rückte die verbündete Armee vor Friesoythe. Die Eroberung dieser kleinen, aber alten und festen, Stadt und Burg kostete noch mehr Zeit und Mühe. Besondere Umstände sind uns aber von dieser Belagerung nicht aufbehalten wenigstens nicht bekannt geworden.

Dem geschlossenen Tractat zufolge ward über Kloppenburg von Münster und Osnabrück ein Drost gesetzt. Nikolaus von Knehem, der von Seiten der Osnabrücker hiezu bestellet war, verließ 1397 Kloppenburg, weil es ihm wegen der zum Schloß gehörigen abgebrannten und verwüsteten Erben und Häuser an gehörigem Unterhalte mangelte. Diesen Umstand benutzte der Münsterische Bischof Otto, Graf von Hoya, und kaufte dem Osnabrückischen Bischof 1397 seinen Antheil an den Schlössern zu Kloppenburg und

Friesoythe und deren Herrlichkeiten, Nemtern und Zubehörungen für 1100 Goldgülden ab. Ueberdies trat der Bischof Otto ihm noch sein Recht an das Schloß Börden ab. Die Städte Münster und Osnabrück gingen dabey mit leeren Händen aus.

Als unterdessert der Graf Nicolaus II. sich durch diesen Verlust noch nicht abschrecken ließ 1398 auf das neue in das Stift Münster zu fallen, so zogen beyde Bischöfe ihre Macht, und die ihrer Bundesgenossen zusammen, und rückten, nachdem sie Bevergern und Linge erobert hatten, selbst vor Tecklenburg. Der Graf mußte sich auf Willkühr ergeben, und 1400 am Tage Crispin und Crispianus zu Münster vor dem Stadtrichter feyerlichen Abstand und Verzicht auf das Amt Kloppenburg, auf Dythe und Bevergern leisten. Ich will aus der Urkunde dasjenige wörtlich ausheben, was das Amt Kloppenburg betrifft.

Wy Clawes Greve to Tekeneborgh doet kundich allen, de dessen Bress seyt oft horet lesen, und bekennet openbare vor uns und vor imse rechten Erven und Anerven, dat wy in

Vorvüllinge, Wederlegginge und Vorbete-
 ringe Nozes, Brandes, Doetflages, Schat-
 tinge unde maniges groten Schaden unde
 Vordreytes, de deme Gestichte van Mun-
 stere van unsen Sloten, und ute unsem
 Lande gescheyn synd by unserer Olderen Ty-
 den, und oek by unser Tyd, dem erwerdis-
 gen in Gode Vadere und Heren, Heren
 Otten Biscop to Munster synen Nakome-
 lingen Biscopen to Munster und synen Ge-
 stichte van Munster *) hebbet gegeben, up-
 gelaten und upgedregen, und gevet, latet up
 und dreget up in dessen Breve erfflike und
 jummermeer to hebbene unde to to besitz-
 tene de Herschap, Ampt unde Borgh to
 der Cloppenborgh, de Borgh und Stad
 to Dyte, de Borgh tor Snappen; und
 vortmer alle Herlicheit, alle Gerichte hoe
 und syde, alle Manschap, alle Borgere,
 alle Leenware geistlich unde wertlich, alle
 Leengude, alle vrye und eygene Gude,

*) Man sehe Kindlingers Münst. Beiträge. Band
 I. Urk. 25 und Band 3, zweyte Abtheilung.
 Urk. 186. A. 186. B. und 190.

alle Lude, alle Renthe, Bede, Bodinge,
 Klockenslach, Wiltbanen, Vyscherye, Vor-
 fal und Upkominge myt allen eren Tobe-
 horingen in Torve, in Twyge, in Watere,
 in Weyde, in Holte, in Belde, und wo
 de gelegen synd in den Kerspelen van
 Dyte, van Cropendorpe, van Lastorpe,
 van Effene, van Lonynge, van Lynher-
 den, van Molbergen, an den Waterstrome,
 an Sagelterlande, an den Scharlevresen,
 und war und wo de gelegen synd bynnen
 und buten den Ampten van der Cloppen-
 borgh und van Dyte, de unse Olderren
 unde wy in unde to desse vorg. Herscap
 und Ampten van der Cloppenborgh und
 van Dyte gehat hebbet wynte an desse Tyd.

I.

II.

Allerdings sollte man das Näherrecht abschaffen, aber den öffentlichen Verkauf dagegen zur Regel machen.

Wer wird das Beyspruchsrecht nicht tadeln? Man ist über den Entstehungsgrund desselben nicht einmal einig, oder man kennt ihn vielmehr nicht. Es fehlt an allgemeinen bestimmten Gesetzen; es ist sogar ungewiß, ob es ein Realrecht sey, indem dies daraus, daß die Klage wider den Besitzer angestellt wird, nicht folgt. Die verschiedenen Gesichtspuncte, aus denen die Rechtslehrer den Beyspruch betrachten, müssen nothwendig zu verschiedenen Resultaten führen. Man vergleiche nur die Hauptschriften, nämlich Walchs System, und den von Malblanc *) gepriesenen Griesinger **) , anderer Rechtslehrer und der Abhandlungen über einzelne Streitfra-

*) In princ. juris Rom. §. 543. Note h.

**) Commentar über das Württembergische Landrecht. Th. 3. Seite 686. flg.

gen und Gegenstände zu geschweigen. Wie kann es anders seyn, als daß diese Ungewißheit des Rechts Prozesse veranlaßt, die, abgesehen von den Kosten und Versäumnissen, welche den Partheyen daraus erwachsen, den Beklagten während des Processes in Absicht der Nutzung und der Verbesserung des Grundstücks hindern und beschränken, indem er keine Veränderungen daran vornehmen darf, wodurch er außer Stand gesetzt wird, es in dem Stande, worin es sich zu Anfang des Processes befand, künftig abzutreten; und da er, meistens zu seinem großen Schaden, mit den Reparaturen und Verbesserungen des Immobilien, wegen der Ungewißheit, was er im Fall der Succumbenz wird liquidiren und was ihm wird begleichen können, säumen muß. Und das Schlimmste scheint noch dieses zu seyn, daß wenn Minderjährige, mögen sie unter Vormundschaft, oder unter väterlicher Gewalt stehen, zum Beyspruch berechtiget sind, das Eigenthum des Käufers noch eine ganze Reihe von Jahren wiederrusslich bleibt,*)

*) Die der Publication des Kaufs gefolgeten praeclosure, und selbst die dem Käufer dabey etwa

während der Käufer dies nicht einmal ahnet, und so an das, ohnehin im Preise gestiegene, Immobilienstück Baukosten und Meliorationen verwandt hat, die er nie ganz liquidiren kann, nie ganz erstattet bekommt; die er vielleicht gar nicht liquidiren kann, weil er keine Veranlassung hatte, sie zu notiren, geschweige die Beweismittel zu bewahren. Hat er es mittlerweile schon einem Andern übertragen, der nun durch die Beyspruchsklage actionirt wird, welchem Schadensersatz ist er nicht vermöge der Evictionspflicht ausgesetzt? Der ganze Wohlstand einiger Menschen kann bey einer solchen Revocabilität des Eigenthums auf dem Spiele stehen.

Wer sollte nicht also, wenn gleich überzeugt, daß der Beyspruch aus Chifane wirklich nicht, wie Hr. Alf. Kunde *) glaubt, so häufig, son-

geschehene adjudicatio schließt die restitutionem minoris nicht aus, wenn sie binnen Jahresfrist nach der Majorennität gesucht wird, (Philippi de subhastat. comm. 12. n. 93. sq. Andere wollen sogar das quadriennium gestatten) und deren er wider den bloßen Abfluß des temporis annalis ex veriori nicht einmal bedarf.

*) s. diese Zeitschrift. Seite 131.

dem vielmehr selten sey, doch in seinen patriotischen Vorschlag stimmen, daß dies Recht — unbillig wie Strand- und Abzugsrecht — endlich aufgehoben werde?

Ich hoffe nicht, dawider den Einwand zu finden, daß nicht eher Strandrecht geübt werde, als bis der Strand gesegnet *) worden, — daß nicht früher ein Näherrecht erwachse, als bis nicht ein Kauf durch die Uebergabe vollzogen worden, und man also, wenn man ein Grundstück privatim erwerben wolle, solche durch andere Verträge z. B. Erbheuer, Tausch u. s. w. an sich bringen, oder durch einen vor dem Kauf eingegangenen langjährigen Heuercontract den etwaigen Retrahenten abschrecken könne. Denn diese Rathschläge sind nicht immer ausführbar oder anzuwenden, und selbst bey ihrer Ausführung ist man dennoch dem ungewissen Rechtsspiel ausgesetzt, weil dies Unterscheiden zwischen einem simu-

*) Doch Welch ein Jubel, mitten im Gewinsel,
Der Sterbenden, ertönt von jener Insel!
Ein frommes Volk jauchzt dort mit Mund und Hand
Dein Lob, o Gott! du segnest den Strand.
Salk, die Gebete.

lirten Contract, und der Absicht, warum so und nicht anders contrahiret worden, nach der Praxis mancher Gerichte für eine leere Spitzfindigkeit geachtet wird, weil es eine Beeinträchtigung (fraus) des (ob gleich) noch nicht erwachsenen,) Retracts genant wird, wenn man Verträge schließt, in die nach ihrer Natur derjenige nicht durch Beyspruch treten kann, welchem dies Recht, wenn ein Kauf vollzogen wäre, zustünde; weil man, statt von Vordersätzen auszugehen, die Gültigkeit solcher Verträge aus ihren Folgen, die Möglichkeit, den Beyspruch zu vermeiden, bestreitet. Ist mir doch ein Beyspiel bekannt, wo Jemand ein Grundstück, das er in öffentlicher Vergantung erkaufte hatte, beygesprachen wurde, weil er vorher die Garantie eines gewissen Gebots, er möge Käufer werden, oder nicht, gegen den Verkäufer übernommen hatte.

Aber, so groß und mannigfaltig auch die Nachtheile sind, welche aus dem Beyspruchsrechte hervorgehen: so würde man doch zu einseitig urtheilen, wenn man ihm alles Gute absprechen wollte. Die Billigkeit spricht dafür, daß Jemand, der vor Andern ein näheres In-

teresse haben kann, ein Immobile zu erwerben, das Recht, oder die Gelegenheit dazu haben möge; und dies ist wahrscheinlich, wenn nicht der Entstehungsgrund des Näherrechts, doch die Ursache gewesen, warum dies alte Recht beyhalten worden ist. Ein Grundstück, was lange Jahre in der Familie gewesen, suchen Manche dabey zu erhalten, statt es in fremde Hände kommen zu lassen. — Wenn es uns nicht einerley seyn kann, mit wem wir in Gemeinschaft sind; wenn für den Wunsch, die Zahl der Gemeiner zu vermindern, der Erfahrungssatz spricht, „je mehr Gesellschafter, desto mehr Streit“: haben wir nicht ein Interesse, den Antheil, den unser socius verkaufen will, vor Andern zu erwerben? — Haben wir, oder unsere Vorfahren, eine Landguthsparcele in Erbzinsmöchten wir wohl so leicht die Gelegenheit vorbegehen lassen, das nußbare Eigenthum (*dominium utile*) mit unserm Obereigenthum zu vereinen? Nehmen wir ein Stück in Erbpacht: wünschen wir nicht dieser Pflicht, von deren pünctlicher Erfüllung etwa das Nutzungsrecht selbst abhängt, entledigt zu seyn; muß nicht

also, wenn das getheilte Eigenthum verkauft wird, uns vor Andern daran gelegen seyn, es zu erwerben? — Besonders hat der nachbarliche Vorzug die Billigkeit für sich, damit man nicht außer Stande sey, sich der Nachbarschaft einer solchen Person zu erwehren, nach deren Charakter, Betragen, oder Gewerbe man Schaden, Verdruß, oder Unannehmlichkeiten zu befürchten hat, oder damit man durch die Verpachtung sich seine künftige Nachbarn wählen könne; und nicht selten ist ein Immobilienstück für den Nachbar eben darum, weil es benachbart ist, und mit seinem Grundstück zusammen gebracht oder arrondirt werden kann, für seinen Unternehmungsggeist und für seinen Erwerbseiß wünschenswerther, als für einen Andern. Selbst die Lage eines benachbarten Grundstücks ist bisweilen von der Art, daß daraus zwischen den beyderseitigen Besitzern leicht Uneinigkeiten und Prozesse entstehen können, und wer vermeidet diese nicht gerne? Mangelhaft bleibt das Nachbarrecht nach dieser Idee dennoch, weil nicht derjenige Nachbar, der bey der Erwerbung am meisten interessirt ist, (und mit Bestimmtheit

wäre das nicht immer auszumitteln), der vorzüglich Berechtigte vor seinen Mitnachbarn ist, indem z. B. der Käufer, wenn er auch minder benachbaret, als ein Anderer ist, schon den Vorzug hat; weil ein öffentlicher Weg oder Wasserzug, als die Nachbarschaft aufhebend, betrachtet wird; weil endlich alle Arten, dem Retract auszuweichen, auch das Nachbarrecht treffen.

In unserem Vaterlande ist das Beyspruchsrecht bey den Verkäufen, die öffentlich meistbietend geschehen, durch die Vergantungsordnung ausgeschlossen, hauptsächlich vielleicht aus dem Grunde, weil es hier von Jedem abhängt, durch das Meistgebot der Käufer des Grundstücks zu werden; kein Verwandter, kein Nachbar u. s. f. hat sich zu beklagen, wenn er seinen Wunsch nicht erreicht; entsagt er ihm wegen des Uebergebots eines Andern: er hat ihm freywillig entsagt. Ein anderer Grund war wohl dieser: durch die Begünstigung der öffentlichen Verkäufe die Früchte der Gerichtsbarkeit für die Landesherrschaft und die Gerichte zu vermehren, — eine Vermehrung, welche vor andern Arten den Vorzug hat, daß sie nicht drückend ist, ja nicht

einmal lästig genannt werden kann, eben, weil sie physiokratisch ist. Wollte man das Näherrecht, ohne weiters, aufheben: so würden die Subhastationen sehr selten werden; und ein bedeutender Zweig von Jurisdictionserträgen wäre ohne Grund, der Staatswirthschaftlichkeit zuwider, vernachlässigt.

Dies führt zu dem Vorschlage:

mit der Aufhebung des Veyspruchsrechts zu verordnen, daß in der Regel alle Veräußerungen des Eigenthums eines Immobilstücks, oder des zu diesem Eigenthume gehörigen Nutzungsrechts, als Kauf, Erbpacht u. s. f. auch Verpachtungen über 12 Jahre, öffentlich nach den von dem Veräußerer zu bestimmenden Bedingungen*) geschehen müssen, bey Strafe der Nichtigkeit und der vom Gerichte sogleich zu erkennenden Sub-

*) Hat er schnell Geld nöthig: so setze er kurze Termine; und will er längere Termine setzen: gegen Cession der Vergantungsgelder ist immer Geld zu erhalten. Will er, was er an Kaufgeldern hebt, ohne Abzug heben: so mag er conditioniren, daß der Käufer die Kosten allein trage; u. s. w.

haftation, auch einer dem Kaufpreise angemessenen Geldstrafe, z. B. 4 pr. C.

Von dieser Regel wären nur diejenigen Veräußerungen auszunehmen:

A. bey denen eine wahre persönliche Rücksicht obwaltet, welche aber nur alsdann anzunehmen seyn dürfte *),

- 1) wenn die Veräußerung an einen der nächsten gesetzlichen Erben geschieht;
- 2) bey Alimentationscontracten, welche nicht auf gewisse Summen oder Quantitäten von Naturalien, sondern mit Rücksicht auf persönliche Verbindlichkeiten und Verhältnisse des Verpflegenden geschlossen werden;
- 3) bey reinen Schenkungen;
- 4) bey allen Veräußerungen, zu welchen der Veräußerer sich nicht entschlossen haben würde, wenn er das Grundstück nicht dem neuen Erwerber würde zuwenden können. Ein solcher Vertrag aber müßte

*) Vergl. des Allg. Landrecht für die Preussischen Staaten, Th. I, Tit. 20, §. 575, 1q. Seite 924 u. 925.

in Zeit von 4 Wochen bey einer Geldstrafe dem Gerichte angezeigt werden, und der Veräußerer endlich erhärten, daß er sich nur in Hinsicht der Person des Erwerbers zu der Veräußerung entschlossen habe, und er das Guth außerdem nicht veräußert haben würde *).

B. Sodann wäre der Fall auszunehmen, wo der Contract von einem Andern nicht so, als von dem neuen Erwerber erfüllet werden kann.

Doch wäre auch dieser Contract dem Gerichte binnen 4 Wochen anzuzeigen, und von dem Veräußerer der Eyd zu leisten, daß der Contract, wie angegeben, ohne Ge-

*) Denn ohne einen solchen Eyd würden dies viele Alienanten vorspiegeln wollen. Der wirkliche Fall ist selten; mithin wird man nicht fürchten, den Eyd zu vervielfältigen.

Vgl. Oelze an in venditione gratiosa jus protimiseos locum habeat §. 21. Daß über Absichten nie ein Eyd statt finden sollte, wird man dem Verfasser der juridischen Fragmente schwerlich zugeben wollen.

paratartikel, und nicht in der Absicht, die Vergantung zu vermeiden, geschlossen worden.

Alle vor der Subhastation gegen den Verkäufer übernommene Garantie des Preises dürften bey einer angemessenen Strafe zu verbieten seyn.

Da die Aufhebung des Weyspruchs das Vergangene nicht betreffen könnte: so könnte doch, um der fernern Ungewißheit des Eigenthums ein kurzes Ziel zu setzen, eine allgemeine präclusivische Auffoderung an alle Weyspruchsberechtigte ergehen, welche auch bestimmt wider die Väter, Vormünder und alle Stellvertreter anderer Personen, diesen ihren Regreß wider selbige so weit Rechtens vorbehältlich, zu richten wäre.

Vielleicht wird man diesem Vorschlage entgegen: daß die Subhastationskosten, besonders wegen der Recepturgebühren zu hoch seyn, als daß man die Subhastation zur Regel machen müßte. Aber wenn sie zur Regel gemacht würde: so liesse sich an den Kosten noch wohl eine Minderung treffen; und diese Kosten würden vielleicht ohnehin diejenigen Summen nicht austragen, welche

die Beyspruchsprocesse und die Publication der außgerichtlichen Kaufcontracte kosten mögen. Meistens werden auch sub hasta höhere Preise, als privatim bedungen; und die Subhastation gewährt noch andere Vortheile vor den Privatverkäufen.

Ich bescheide mich übrigens gern, daß mein Vorschlag (bey dem vielleicht Hr. Ass. Munde, dessen Aufsatz diese Bemerkungen veranlaßte, im Ganzen nicht mit mir verschieden denkt,) noch anders modificirt werden könne. Der Kundige weiß es, wie schwer es sey, eine neue Anordnung vorzuschlagen, die dem Nutzen und der Zufriedenheit des Allgemeinen möglichst entspricht. Nicht ohne Ursache sehen wir die vernünftigeren Regierungen so bedenklich seyn, Altes aufzuheben, und Neues zu verfügen.

M. P.

III.

Vom Naturcalender.

(Geschrieben 1795.)

Die bisherige Einrichtung unserer gewöhnlichen Calender ist, ihrer generellen Bestimmung gemäß, astronomisch, und sie kann wegen der darnach einzurichtenden Verrichtungen des bürgerlichen Lebens keine andere seyn. Auch der Landmann, der Gartenfreund &c. kann sich daher keinen andern Calender bedienen, und er mag es immerhin thun, wenn er es nur bey seinem Feldgeschäften unterlasse. Hier sollte er nicht am ersten Tage eines bestimmten Monats pflügen, am zweyten säen, am dritten erndten u. s. w. und das um so weniger, weil es vielleicht Vater und Großvater an demselben Tage thaten. Denn wie verschieden ist nicht (wenn man mehrere Jahre mit einander vergleicht) die Witterung eines Monats, einer Woche, ja vollends eines einzelnen Tages? Wie oft währet nicht in einem Jahre die Dauer des Frostes drey oder

vier Wochen länger, als in einem andern? und wie leicht wird daher, der Witterung nach, aus dem April, März, aus dem May, April u. s. w.? Wie unsicher ist es daher, wenn man z. B. ein ökonomisches Geschäft im vorigen Jahre am 10ten März mit glücklichem Erfolge vorgenommen hat, es, ohne auf irgend etwas anders einige Rücksicht zu nehmen, in diesem Jahre gerade wieder am 10ten März zu verrichten, und sich denselben Erfolg zu versprechen? Eine Unzuverlässigkeit die, wie gesagt, zunimmt in dem Verhältnisse, wie die Regeln älter oder neuer sind, die man befolgt. Sollte es daher nicht eine andere Richtschnur für den Landmann geben, wornach er sein Verhältniß besser, als nach dem Calender, und mit mehrerer Sicherheit, als nach seiner oft unrichtigen Beurtheilung der Witterung, einrichten könnte? — Allerdings giebt es eine solche. Sie ist unter dem Namen des Naturalcalenders bekannt.

Ehe die Erfindung der Buchdruckerkunst die astronomischen Calender verbreitete, und ihren Ankauf durch einen niedrigen Preis, auch dem bedürftigern Landmann, erleichterte, mußte man

aus Noth auf einen natürlichen Calendar verfallen. Eine große Menge natürlicher Erscheinungen, die jährlich erfolgen, ereignet sich jedesmal, ein Jahr wie das andere, in einerley durch die Natur selbst bestimmten Ordnung z. B. das Ausschlagen und Blühen der Bäume und anderer Pflanzen, die Reife der Früchte, das Abfallen der Blätter, der partielle und völlige Tod der Gewächse u. s. w. Vergebens würde die Kunst des Gärtners, ohne unnatürliche Mittel zu Hülfe zu nehmen, das Schneeglöckchen (*Galanthus nivalis*) im Herbst zu erzwingen, oder die Leberblume (*Anemone hepatica*) mit dem Hinzbeerstrauch und den Disteln zu vereinigen suchen; da die erste eine der ersten Frühlingsblumen ist, und die letzten in der Natur nie in dieser Begleitung erscheinen. Disteln und wilde Eichorien sparen ihre Blüthe, bis die Tage die größte Länge erreicht haben, und kündigen dem Landmann eben so sicher, wie der Calendar, die Abnahme derselben an. — Hieher gehört ferner die Ankunft der Zugvögel, ihre Begattung, Brützeit, die Zeit wenn sie anfangen zu singen, wenn sie sich mausern, verbergen, und endlich

wieder abreißen; die Züge der Insecten; das Laichen der Fische u. s. w. Alles dies entging nicht der Aufmerksamkeit der ersten Landwirthe. Sie gaben Acht, wie das Getraide gerieth, wenn sie es gesäet hatten, als dieser Vogel wieder gekommen, jener Baum ausgeschlagen war, dieses Kraut in voller Blüthe gestanden, jenes nur die Blüthenknospen entwickelt hatte; und wenn darnach ersteres wohl gerieth, so säeten sie in Zukunft wieder, wenn sie dieselben Erscheinungen in der Natur bemerkten. Sie schlossen ganz richtig: die Wärme in der Luft und Erde, welche die Vögel aus der Ferne herbey lockt, und Blüthen und Blätter hervor treibt, kann auch die Keime des ausgestreuten Samens entwickeln. Freylich durften sie dabey die Aufmerksamkeit auf die für ein bestimmtes Geschäft schicklichere oder weniger passende Witterung, und auf die individuelle Beschaffenheit des Feldes nicht vernachlässigen. Sie mußten immer auf die höhere und niedrigere Lage, auf die Nässe oder Trockenheit, auf die größere oder geringere Dichtigkeit und Consistenz des Bodens u. s. w. achten. Deshalb verbanden sie die in dem Thierreich und in

dem Pflanzenreich gemachten Beobachtungen mit einander, um, wenn ihnen jenes die generelle Anzeige gab, daß es nun Zeit sey, dieses oder jenes landwirthschaftliche Geschäft vorzunehmen, dann nur die an ähnlichen Standörtern befindlichen Pflanzen befragen zu dürfen, ob sie jetzt ihren Acker mit Sicherheit bestellen könnten. War der Boden leimig, so sahen sie auf das Verhalten der Kräuter im leimigen, war er sandig, auf ihr Verhalten im sandigen Boden, und sie waren gewiß, daß die Bitterung, was sie hier gestattete, auch dort erlauben werde. Die hierüber gemachten Beobachtungen, theilten die Väter ihren Kindern mit. *) Einige sind auch selbst auf unsere Zeiten gekommen, viele aber sind, und dies gewiß zu unserm Schaden, vergessen worden, wie sich leicht aus dem Plinius und Hesiodus erweisen ließe. Doch findet man davon noch hier und da einige Spuren in der Ausübung. So passen z. B. noch

*) Dies ist wohl der Ursprung der noch in unsern Calendern vorkommenden so genannten Bauernpraktik.

einige Dörfer im Chursachsen die Aussaat des Leinsaamens mit dem Ausschlagen der Eichbäume zusammen, und in der Mittelmark ist eine kleine Ackerstadt, deren Namen ich aber in Krünig's Encyclopädie, woraus ich diese beyden Angaben entlehne, nicht bemerkt finde, die sich nebst einigen angränzenden Dörfern die Blüthezeit des Wasserholders (*Viburnum opulus*) zur Norm der Gerstensaar dienen läßt.

Diese fast vergessenen Entdeckungen der Vorfahren wieder in Erinnerung zu bringen, und den Landmann vor dem ihm so nachtheiligen, slavischen, freylich ganz bequemen Gebrauch, des astronomischen Calenders zu warnen, war der letzten Hälfte eines Jahrhunderts vorbehalten, welches überhaupt die Naturgeschichte und ihre Hülfswissenschaften mit so manchen merkwürdigen Erfahrungen bereicherte. Der Vater der neuern Naturkunde, Linné, war der erste, der an mehreren Stellen seiner Schriften diese Bemerkungen aus der Vergessenheit wieder an das Licht zog, zum Gebrauch des Naturcalenders wieder ermunterte, und auch im Jahr 1756 für den Schwedischen Landmann ein besonderes Calen-

darium florae, in Schwedischer Sprache zu Stock-
 holm drucken ließ. In eben dem Jahre, wo er
 diesen Calendar bearbeitete, nämlich 1755, beo-
 bachtete ein Engländer, Stillingfleet, zu
 Stratton in Norfolk, dieselben Erscheinungen
 mit eben der Genauigkeit, und machte sie 1762
 öffentlich bekannt. Beckmann, Linné's
 Schüler, und Sprenger suchten darauf die
 Deutschen Landwirthe zur Nachfolge, und zur
 Anstellung eigener Beobachtung zu ermuntern.
 Doch scheinen beyde Auffoderungen in den Chur-
 hannoverschen Landen sowohl, als in Schwaben,
 für die sie zunächst bestimmt waren, ohne Er-
 folg geblieben zu seyn. Auch ist es wahr, daß
 hinreichende Materialien zu einem Naturcalendar
 für ein Land von einigem Umfang, und einem
 durch hohe Gebirge, Seen, Ströme u. s. w.
 verschiednen Clima zu sammeln, und dennoch da-
 für etwas allgemein brauchbares in der Art zu
 liefern, die Kräfte eines Einzelnen übersteigt. Es
 ist offenbar, daß die Zwischenräume und Zeiten,
 worin die Naturerscheinungen des Pflanzenreichs
 und Thierreichs auf den Gipfeln der Berge er-
 folgen, von denen, welche sie in den Thälern

beobachten, sehr abweichen müssen u. s. w.; anderer Schwierigkeiten nicht zu erwähnen. Ferber mußte sich daher begnügen, einen botanischen Calendar bloß für Carlsrona, und Mönch, in seiner Hessischen flora, einen der bloß für die Gegend um Cassel paßt, zu entwerfen, und wenn gleich Linné sein Calendarium, wo nicht über ganz Schweden, doch über mehr als eine Provinz desselben ausdehnen konnte, wie sich aus den weitläufigen Zeiträumen von 2 bis 3 Monaten, die er unter andern für das Aus schlagen der Bäume und Stauden in seinem Calendar angiebt, vermuthen läßt, so darf man auch die vielen Subsídien die ihm vor manchen andern zu Dienste waren, nicht vergessen. — Bey diesen Umständen war es also ein glücklicher Gedanke der patriotischen Gesellschaft in Schlesien, sich zur Verfertigung eines Naturcalenders zu vereintgen, nachdem sie der Graf von Matuschka in einer eigenen zu Sagan im Jahr 1773 gedruckten Abhandlung dazu aufgefordert hatte. Da mir aber der Erfolg ihrer Bemühungen bis jetzt völlig unbekannt geblieben ist, so will ich mich begnügen, nur noch ei-

nige der merkwürdigsten von Linné und Stillingfleet gemachten Bemerkungen anzuführen.

Wenn man den Englischen und Schwedischen Naturcalender vergleicht, so wird man finden, daß dort die natürlichen Erscheinungen, nach dem astronomischen Calender zu rechnen, wegen der auffallenden Verschiedenheit der Polshöhe zwar eher als in Schweden, aber dennoch völlig in derselben Ordnung erfolgen. Der Kuckuck ruft in Schweden, wenn die Dotterblume (*Caltha palustris*) blüht, und Stillingfleet fand die erste Blüthe dieser Pflanze am 16 April u. s. w. Die Stachelbeere ist in Schweden, wie bey uns, diejenige Staude, welche im Frühling zuerst ausschlägt; der Eschenbaum dort und hier der letzte, (denn der Acacienbaum (*Robinia pseudoacacia*) ist kein einheimischer, sondern bekanntlich ein aus Nordamerika erst zu uns gebrachter Baum, und es versteht sich von selbst, daß nur Beobachtungen gemacht bey völlig einheimischen wild wachsenden und allgemein bekannten, nicht aber bey ausländischen seltenen oder künstlich gezogenen, Gewächsen für einen Natur-

calender, der zuverlässig und anwendbar seyn soll brauchbar sind.)

Diese Naturbegebenheiten erfolgen also, wie gesagt, nacheinander in einer gewissen bestimmten Reihe, aber nicht auf einen bestimmten Tag, sondern jedesmal früher oder später, nachdem die unendlich mannigfaltige Verschiedenheit der Witterung diese Reihe früher oder später anfangen läßt, und sie entweder verkürzt oder ausdehnt. Ist z. B. der Winter gelinde gewesen und läßt bald nach, so schlagen nacheinander Stachelbeer, Johannisbeer, Reinweide (Paddus), Holunder &c. in Schweden schon vom 24 Februar bis zum 17 April aus; nach einem harten und langen Winter macht aber erst die Stachelbeere im April den Anfang, worauf sodann die andern folgen. — Eine ungünstige Witterung die plötzlich einfällt, wie etwa einige ungewöhnlich kalte Tage im Frühling, kann auch die Reihe dergestalt unterbrechen, daß alsdann dadurch der Zwischenraum, worin sonst gewöhnlich zwey Pflanzen auf einander zu folgen pflegen verkürzt oder verlängert wird. Alle andere Erscheinungen aber, vor und nach diesem verän-

berten Intervall, beobachten darum doch ihre bestimmte Ordnung. — Auch die natürliche Beschaffenheit des Bodens, seine natürliche und geographische Lage, muß dem Gebrauch des Naturcalenders verschieden Regeln vorschreiben. Je weiter z. B. ein Land nach Norden liegt, desto länger sind die Sommertage, desto größer ist die Hitze während derselben, und desto weniger Zeit braucht also ein Getraide von der Aussaat bis zur Reife. Die Reihe der Naturbegebenheiten bleibt inzwischen auch ungeachtet der Lage in nördlichen Gegenden, wie in den südlichen, dieselbe.

Wie im Pflanzenreich, so kann auch die einmal bestehende Reihe der Begebenheiten im Thierreiche, vielleicht wohl einmal unterbrochen, aber niemals verrückt oder verändert werden. Die Zugvögel z. B. befolgen in südlichen und nördlichen Climates immer eine und eben dieselbe Ordnung in ihrer Ankunft und in ihrem Abzuge, in der Zeit wenn sie sich Nester bauen, Junge hecken u. s. w. Sprenger hat ein merkwürdiges chronologisches Verzeichniß geliefert, wie nach einander die Zugvögel im Pappenheimischen

ankommen und wieder abreißen. Ich will nur daraus anführen, daß die Feldlerchen zuerst ankommen, dann die Dohlen, Staare, Wachstelzen, Finken, späterhin Schwalben, Grasmücken, Wasserschwalben, Nachtigallen, Ringeltauben u. s. w. Endlich gegen Ende des Jahres Krammetsvögel, wilde Gänse, Läufer, und zuletzt Seidenschwänze. In derselben Ordnung ziehen sie von dort auch wieder weg; die Seidenschwänze und wilden Gänse voran, und die Feldlerchen beschließen die Reihe. Auch den frühern oder spätern Anfang der Singezeit, worin die Vögel sehr verschieden aber auch sehr ordentlich sind, zu bemerken, ist für die Vollständigkeit des Naturecalenders nicht unwichtig. Den Winzer z. B. trägt es fast nie dem Weinstock eine gute Blüthezeit zu prophezeihen, wenn die Grasmücke früh zu singen anfängt, denn sie läßt sich nicht eher hören, als bis die Atmosphäre sehr erwärmt ist, und daher keine Nachtfroste, die den jungen Trauben des Weinstocks gefährlich werden könnten, weiter zu befürchten sind.

Die Erscheinungen in beyden Naturreichen hat nun vorzüglich Stillingfleet zu seinem Zweck sehr gut mit einander verbunden, und ich will, um davon ein Beyspiel zu geben, nur die beyden Monate seines Calenders, Februar und März, hier im Auszuge anführen.]

- Februar 4, sang die Waldlerche.
- 12, paarten sich die Raben, die Hausgans fing an zu legen, und die Bachstelze ließ sich sehen.
- 16, die Weindrossel und der Buchfink fangen.
- 22, das Rebhuhn paarte sich, und die Haselstaude blühte.
- März 2, fing der Rabe den Bau seines Nestes an.
- 5, gurrte die Ringeltaube.
- 11, kamen die Bienen aus ihren Körben.
- 21, blühte Löffelkraut und die Zitterpappel.
- 26, die Erle.
- 27, Märzviolen.
- 29, öffneten Kirschen und Johannisbeeren, Weißdorn und Lerchenbäume die Knospen u. s. w.

Diese Monatstage gehen, wie gesagt, nur auf den Ort in England, wo Sillingfleet beobachtete, und dann auf das Jahr 1755. Ueberall aber folgen diese Dinge so auf einander, in derselben Ordnung, und mithin dürften wir nur in einigen Jahren die Monatstage hinzusetzen, worin sich ein jedes bey uns ereignet, um auch für unsere Gegend einen Naturcalender zu erhalten.

Linne, der seine Bemerkungen größtentheils auf das Pflanzenreich einschränkte, und daher, wie ich gleich anfangs sagte, seinem Naturcalender nur den Namen eines botanischen Calenders gab, hat nun darnach das Naturjahr folgendergestalt eingetheilet:

1. Bruma. Wintermonat. Fängt an wo die letzte Pflanze aufhört zu grünen, und geht bis zum kürzesten Tage. Alles trauert und ist erstorben.
2. Mensis glacialis. Eismonat. Vom kürzesten Tage bis der Schnee zu schmelzen anfängt. Die junge Pflanze, auch der Zweig der aus der Knospe im Frühling hervor spries-

sen soll, schläft. Sein Leben fängt unmerklich an. Das Eis verglaset alles.

3. M. regelationis. Thaumonat. Von der Zeit an, da der Schnee verschwindet bis die Flüsse vom Eise frey sind. Die Keime der Pflanzen fangen merklicher an ihr Leben zu äußern.

Frühling.

4. M. germinationis. Keimmonat. Von der Ankunft der Bachstelze bis zur Ankunft der Schwalbe, oder von der ersten Blume an die erscheint, bis der erste Baum ausschlägt. Die Pflanzen sind in ihrer Kindheit.

5. M. frondescens. Laubmonat. Die ganze Zeit da die Bäume ausschlagen, also vom Ausschlagen der Vogelbeere bis zum Ausschlagen der Esche, oder von der Ankunft der Schwalbe bis zur Blüthe der Tulpe. Alles ist grün und treibt Stengel. Die Pflanze tritt ins Knabenalter.

6. M. florentiae. Blühmonat. Von der ersten Rockenähre bis zur Blüthe des Rockens. Die ganze Natur ist im Purpurkleide. Die Pflanze hat ihr Jünglingsalter.

Sommer.

7. M. grossificationis. Wachsmonat der Früchte. Von der Blüthe der gelben Goldwurz (*Hemerocallis flava*) bis zur Blüthe der röthlichen (*Hemerocallis fulva*). Im Pflanzenreich herrscht die rothe Farbe.
8. M. maturationis. Reifmonat. Die Pflanzen treten ins männliche Alter; röthlich gelb ist ihr Gewand, und die Natur bringt die Frucht zur gehörigen Gestalt und Größe.
9. M. messis. Erndtemonat. Das Pflanzenreich ist gelb, und die Frucht reif.

Herbst.

10. M. disseminationis. Säemonat. Von der Blüthe der Zeitlose (*Colchicum*) bis die Schwalbe wegzieht. Die Farbe des Pflanzenreichs wird blaßblau, und heftige Winde verstreuen die Samenförner aus den eröffneten Samenbehältnissen.
11. M. defoliationis. Wellmonat. Von der Zeit an, da die ersten Blätter abfallen, bis dahin, da der letzte Baum seine Blätter verliert. Das hohe Alter der Pflanzen ist da; sie werden schwach und entkräftet.

12. M. congelationis. Friermonat. Von der Zeit an, da der letzte Baum seine Blätter verliert, bis zur letzten noch grünenden Pflanze. Das Greifenalter der Pflanzen ist da; sie sterben. Die Blätter der Bäume, die Theile der perennirenden Gewächse, die über der Erde sind, und die jährlichen Pflanzen [und Sommergewächse mit Kraut und Wurzeln] sind dahin. Tod herrscht durch die ganze Natur.

Vergleicht man diese 12 Monate des Naturcalenders, mit den 12 Monaten unsers astronomischen Jahrs, so zeigt sich freylich die größte Verschiedenheit. Sie können sich weder unter einander in einem Jahre, noch kann ein Monat in einem Jahre eben demselben in einem andern Jahre an Dauer gleich seyn, und wie viel weniger noch Linné's Eintheilung des Naturjahrs 1755. für Schweden, wornach der Eismonat vom 23 Decbr. 1754 bis zum 19 März 1755, der Thaumonat vom 19 März bis zum 11 April u. s. w. währte, sonst irgendwo zur Nichtschnur genommen werden.

Nicht genug das Naturjahr auf diese Art in Monate getheilet zu haben, erfand der große Naturforscher sogar nun auch eine botanische Uhr, um darnach wiederum auf eine ähnliche Art die Tage in Stunden zu subdividiren. Er bemerkte, daß die Pflanzen zu gewissen Stunden des Tags ihre Blumen öffneten, auseinander falteten, und sie wieder zuschlossen. Bey einigen sah er dies schon des Morgens früh, und daß sie sich vor Abend wieder verschlossen; andere, fand er, öffneten ihre Blumen früher oder später, je nachdem sie im Schatten standen, oder nicht, die Luft feucht oder trocken war; noch andere sah er endlich ihre Blumen immer auf die bestimmte Stunde öffnen, und wieder verschließen. Diese Entdeckung verfolgte er, und brachte auf die Art eine ziemlich vollständige botanische Uhr zu Stande, die von 3 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends auf die angeführte Art die Stunden ziemlich richtig andeutet. Die Stunden 5, 7, und 9 Uhr Morgens werden darnach am deutlichsten durch das Aufblühen mehrerer Blumen bezeichnet; doch schließt sich in der letzten schon wieder der Löwenzahn, der

sich um 5 Uhr geöffnet hatte; um 10 Uhr schließt sich schon wieder der Salat, der seit 7 Uhr geblühet hatte u. s. w. — Bey dieser botanischen Uhr findet aber dieselbe Erinnerung, wie bey dem botanischen Calender statt, daß sie nämlich nur von dem Jahre 1755 und von der Provinz Upland in Schweden gilt. Sprenger empfiehlt sie auch dem deutschen Landmann um den Mangel einer künstlichen Uhr zu ersetzen, und fügt in dieser Absicht hinzu, daß er einen Jäger gekannt habe, der die Geschicklichkeit besessen hätte, einen jeden Sangvogel in der Freyheit, oder wenn er ausgelassen worden, bloß dadurch zu fangen, daß er genau die Stunde gewußt habe, wenn jeder Vogel zum Wasser zu fliegen und sich vorher dabey auf einen Baum zu setzen pflege.

Wenn nun aber gleich diese botanische Uhr eine Feinheit und Genauigkeit der Beobachtungen voraussetzet, welche mit den Neigungen und Kenntnissen unsers gewöhnlichen Landmanns so wenig, wie mit dem in der That für ihn doch nicht sehr vergeblichen Nutzen im Verhältnisse steht: so wird sich doch gewiß die Möglichkeit

und leichte Ausführbarkeit, wie der Nutzen und die Brauchbarkeit, des Naturcalenders nicht bezweifeln lassen. Schon in dem Angeführten sind dafür, und daß der Naturcalender bey allen ökonomischen Geschäften ein weit sicherer Führer als der astronomische sey, die Gründe enthalten. Wer nur einmal Gelegenheit gehabt hat, bey einer Folge derjenigen landwirthschaftlichen Geschäfte als Säen, Mähen, erndten u. s. w. Zeuge zu seyn, der wird es wissen, wie schwer die Bestimmung des dazu erforderlichen rechten Zeitpuncts, und wie trüglich es ist, diese nach unserm gewöhnlichen Calender einzurichten. Es ist z. B. keine leichte Sache zu bestimmen, wann die Saat auf einem Felde den Grad der Reife erlangt hat, daß sie gemähet werden muß, und bey einigen, wie z. B. dem Haber und der Rapfaat, kann es doch sehr darauf ankommen, diesen Zeitpunkt ganz genau auf den Tag und bey nahe auf die Stunde zu treffen, weil sich die Schoten oder Rispen sonst gleich öffnen, und die Körner fallen lassen. Der Naturcalender giebt alle solche Perioden ganz genau an, und man erspart noch dabey die mit dem offenbaren Ver-

lust mancher schönen Lehre verbundene Mühe,
 die Saat selbst von allen Seiten des Feldes
 durchzugehen, um sich dadurch von ihrer Beschaf-
 fenheit zu unterrichten. Der Naturcalender
 lehret den Schwedischen Landmann, daß dort
 der Sommerrocken blühet von der ersten Blume
 des Mauerpfeffers (*sedum acre*), bis zur er-
 sten Blume des Windrichs (*Epilobium augu-
 stifolium*) und zwar in Gesellschaft der Wald-
 reben (*Clematis flammula*); und daß er dort
 völlig reif ist, wenn die Scabiose (*Scab. suc-
 cisa*) zu blühen anfängt: daß die erste Heu-
 erndte dort in den Anfang der Lindenblüthe
 fällt, und die zweyte, wenn der Hahnenkamm
 völlig reifen Saamen hat u. s. w. Die Nacht-
 fröste sind vorbey, wenn die Eiche und Esche
 ausschlagen; hingegen warnen wieder die Zeit-
 losen (*Colchicum autumnale*) vor den heranna-
 henden Nachtfrosten des Herbstes. — Der Na-
 turcalender ist aber nicht bloß dem Landmann
 nützlich, sondern auch dem Gärtner, dem Apo-
 theker, dem Botanisten u. s. w. und in so ferne
 sich aus ihm mit großer Sicherheit die Vorzei-
 chen mancher Wetterveränderung hernehmen

lassen, so kann er auch bey manchen, mit dem Pflanzenbau nichts weniger als in Verbindung stehenden, Geschäften des Lebens die Stelle der Barometer, Hygrometer, und anderer zu jenem Zweck bestimmten Werkzeuge der Art, ersetzen, oder wenigstens dienen, sie zu controlliren und ihre Angaben zuverlässiger zu machen. Und endlich könnte man, wenn man einen solchen Calendar von demselben Jahrgange, aber aus verschiedenen Oertern, Ländern und Himmelsstrichen besäße, aus dem Ausschlagen der Bäume und der Zeit zu blühen, sehr gut den Unterschied des Clima's wahrnehmen, und sehen, warum diese oder jene Pflanze des einen Landes in dem andern kaum eine, oder gar keine, Frucht tragen könne, und also dort nicht mit Vortheil anzubauen sey.

— — — n.

IV.

Des Grafen Willebrand von Oldenburg
Reise nach Palästina.

Vorerinnerung.

Armenien wurde bekanntlich schon in ältern Zeiten in Groß- und Klein-Armenien eingetheilt, welche Eintheilung auch noch bey den heutigen Armeniern nicht ungewöhnlich ist. Der Name Klein-Armenien wurde aber im Mittelalter einigen Provinzen beygelegt, die ihn zu den Zeiten der Römer nicht geführt hatten, und auch im 14ten Jahrhundert diesen Namen wieder verloren. Man unterschied nämlich von dem Eigentlichen noch ein zweytes und drittes Klein-Armenien. Dieses letzte begriff einen Theil des ehemaligen Ciliciens und des heutigen Caramaniens, war in Süden vom Mittelländischen Meere, in Norden vom Taurus, in Westen vom Amanus, an dem einst Cicero die von ihm selbst gepriesenen Siege erfocht, begränzt, und erstreckte sich in Westen bis zum Seleph;

Fluß, (Calecidnus) in welchem, unweit der Stadt Seleffie, (Seleucia trachea) Kaiser Friedrich I. im J. 1190 vom Pferde fiel.

In diesem gebirgigen Küstenlande (einst auch berühmt durch Alexanders Schlacht bey Issus, und durch Tarsus, den Geburtsort des Apostels Paulus) fanden die ersten Kreuzfahrer, wie in mehreren Gegenden von Klein-Asien, die sie durchzogen, kleine Fürsten, welche damals zwar im Namen der Byzantinischen Kaiser regierten, aber in der Folge die Einfälle der Türken und die Verwirrung der Kreuzzüge benutzten, sich unabhängig zu machen. Am Ende des 11ten Jahrhunderts regierte in diesem Cilicischen oder Armenischen Gebirgslande der Fürst Taphnuz, der seine Tochter im J. 1097. an König Balduin I. von Jerusalem verheurathete. Der Urenkel dieses Taphnuz, Fürst Robin I., hinterließ bey seinem Tode im J. 1190. nur eine Tochter, Alise, worauf der Bruder des Verstorbenen, Livo II., mit Uebergehung dieser Tochter, die Regierung übernahm.

Dieser Livo (oder Leo,) derselbe, der dem Kaiser Friedrich I. an die Gränze seines Landes

Gesandten entgegen schickte *); gerieth in Streit mit seinem Gränznachbarn, dem Fürsten Boemund III. von Antiochien. Der zu Aera residirende Titular-König von Jerusalem **), Heinrich von Champagne, stiftete Frieden zwischen den beyden Fürsten, unter der Bedingung, daß Antiochien künftig ein Lehn von Armenien seyn solle, und Alisa mit dem Sohne Boemunds vermählt würde. Der bald aus dieser Ehe entsprossene Prinz, Robin II., war also der Erbe zweyer Fürstenthümer. Livo benutzte die Gegenwart des Königs, der des Vergleichs wegen selbst sich nach der Armenischen Hauptstadt Sis begeben hatte, ihm die Bitte vorzutragen, daß er ihm, als einem mächtigen Herrn, der jetzt auch der Lehnherr eines andern Fürsten sey, die f d:

*) Descendentes juxta aquam, Selephica nomine, castra metati sumus . . . Legati Domini Leonis de Montanis, que Armenia dicuntur, 7. Id. Jun. 1190. more gentis inclinati, praecipendi et ordinandi de populo et de terra omnem potestatem Imperatori offerunt. (Tag. Pass. ap. Freh. p. 415.)

**) Die Stadt Jerusalem war schon seit dem J. 1187. wieder in den Händen der Ungläubigen.

nigliche Würde verleihen möge. Da die Könige von Jerusalem sich den Orientalischen Kaysern gleich schätzten, und daher das Recht, Kronen zu vergeben, behaupteten, so ließ sich Heinrich sogleich dazu bereitwillig finden, und ernannte den Herrn vom Gebirge, wie er bisher gewöhnlich war genannt worden, im J. 1194. zum Könige von Armenien *). Um seiner neuen Würde noch größeres Ansehn zu geben, wünschte König Livo sie auch von dem Oberhaupte der Lateinischen Welt bestätigt zu sehen, und schickte deshalb einen Gesandten an Kayser Heinrich VI. Da Amalrich v. Lusignan, König von Cypren ein ähnliches Gesuch an ihn hatte gelangen lassen, so sandte der Kaiser den

*) His peractis, Dominus Armeniae Heinricho Domino suo ait, quia magnam possideret terram, multas civitates et castra, et redivis magnis affueret, merito proinde poterat in regem coronari, maxime quia sibi subesset Antiochenus princeps, et quia non poterat a nobiliori regni suscipere diadema, rogabat ejus manibus coronari. Ille placide acquievit, regemque Armeniae constituit. (Sanutus in Gestis Dei per Francos, p. 201.)

Bischof Conrad von Hildesheim und Adolph Grafen von Holstein ab, um beyde Könige feyerlich zu krönen. In Cypren verrichteten sie die Krönung selbst. Da sie aber bey ihrer Ankunft zu Acra, wegen des Todes des Königs Heinrich, alles in großer Verwirrung fanden, und daher ihre Gegenwart daselbst nicht entbehrt werden konnte, so sandten sie den sich grade dort aufhaltenden Cardinal Conrad von Wittelsbach, Erzbischof von Maynz, zur Krönung des Armenischen Königs ab. *) Der Cardinal verrichtete nicht allein die Krönung, (im J. 1198.) sondern bewog auch Livo, der, wie seine Vorfahren, nebst seinen Unterthanen der Griechischen Kirche zugethan war, daß er die Anlegung mehrerer Römischer Bischümer in seinem Lande gestattete. Von nun an führte Leo (und seine bis gegen das Ende des 14ten Jahrhunderts regierenden Nachfolger) den Titel: per Dei et Romani Imperii gratiam Rex Armeniorum.

Seines Bruders Enkel, Robin II., hatte unterdeß das Unglück seinen Vater, den Erbprinzen

*) Helmoldi Chron. Slav. L. 5.

von Antiochien, zu verlieren, worauf seines Vaters Bruder, Boemund IV. auf dieses Land Anspruch machte. Sie stritten lange um den Besitz; und als der Papst und die Tempelherren gegen Robin Parthey nahmen, ließ Livo beyden seinen Unwillen dadurch empfinden, daß er die Lateinischen Bischümer in Armenien wieder aufhob, und die daselbst gelegenen Güter des Tempel-Ordens einzog. Im J. 1206. gelangt es jedoch Robin und seiner Mutter, sich mit Livo's Hülfe wieder in den Besitz von Antiochien zu setzen.

Livo sahe wohl ein, daß nach seinem Tode dem noch sehr jungen Prinzen eine Hauptstütze fehlen, daß man denselben dann auch aus Armenien würde zu verdrängen suchen, und daß er daher, um sich in beyden Besitzungen zu erhalten, einst eines mächtigen Beschützer bedürfen würde. Er glaubte diesen wiederum in dem Kaiser zu finden, und schickte daher einen Gesandten an Otto IV. (von Braunschweig) um ihn zu bitten, daß er seinem Großneffen Robin, Fürsten von Antiochien, noch bey seinem Lebzeiten, die Armenische Königs-Krone aufsetzen, und denselben dadurch feyerlich zu seinem Nachfolger er-

klären lassen möchte. Otto willigte ein, und erwählte zu diesem wichtigen Geschäfte den Grafen Willebrand von Oldenburg, nachherigen Bischof von Paderborn und Utrecht, damals noch Canonicus zu Hildesheim und Paderborn.

Die nachfolgende Schrift enthält die von ihm selbst verfaßte Beschreibung seiner Reise und seines glücklich vollendeten Auftrags.

Des jungen Robins fernere Schicksale gehören zwar eigentlich nicht hieher. Ehe ich jedoch über den Grafen Willebrand und seine Schrift noch einige Notizen hinzufüge, glaube ich die Schicksale dieses unglücklichen Prinzen, dem seine Krönung wenig half, nicht ganz übergehen zu dürfen.

Nachdem er nach der Vertreibung Boemunds IV. ungefähr 10 Jahre lang im ruhigen Besitze Antiochiens gewesen war, wußte sich dessen Sohn, Boemund V. eine Parthey zu machen, überrumpelte plötzlich den unerfahrenen jungen Fürsten, *)

*) Fuit valde nobilis genere, sed pro defectu discretionis ad rerum gubernacula satis insufficientis. (Oliv. ap. Eckard. p. 1449.)

und jagte ihn aus dem Lande. Er floh nach Armenien. Es hatte sich aber seit einiger Zeit die Politie des königlichen Hofes zu Sis gänzlich verändert. Livo, der bisher für seinen Better so väterlich gesorgt hatte, war, durch seine Schwiegersöhne, verleitet, jetzt Robins ärgster Feind geworden. Er hatte nämlich seine älteste Tochter an einen Sohn des Königs von Ungarn, Andreas II., vermählt, und denselben zu seinem Nachfolger ernannt. Dieser war zwar nach wenigen Monaten verstorben; aber die Wittwe heurathete sogleich für Robin einen noch gefährlichern Mitbewerber, den König von Jerusalem, Johann von Brienne; auch war, auf den Fall des Absterbens der älteren Tochter, die jüngere Isabelle, bereits als Kronerbin ausgerufen worden. Das letztere war ohne Zweifel auf Anstiften Constans von Commardesio geschehen, dem der nun alte und schwache Livo die Verwaltung des Reichs übertragen hatte, und der seinen Sohn Haithon mit Isabellen zu vermählen wünschte.

Ungeachtet Robin also durch diese, kurz vorher vorgefallenen Veränderungen auf das em:

pfündlichste war gekränkt worden, warf er sich dennoch, wie gesagt, seinem Groß-Onkel in die Arme. Der Herr von Commardesto trieb ihn aber sogleich, im Namen des kranken Königs, aus dem Lande. Der Verlassene flüchtete in der Noth nach dem, kurz zuvor (1219. eroberten Damiate in Egypten zu dem, sich dort aufhaltenden päpstlichen Legaten. Dieser that sogleich Boemund in den Bann, welches aber von gar keinen Folgen war.

Livo starb gleich darauf. Der König von Jerusalem eilte von Damiate, wo er sich bey dem Heere aufhielt, nach Ptolemis, um von dort mit seiner Gemahlin nach Armenien abzureisen. Er erfuhr aber daselbst, daß diese während seiner Abwesenheit seine Tochter erster Ehe habe vergiften wollen, und ließ sie deshalb so sehr seinen Zorn fühlen, daß sie an den Folgen der Mishandlung starb. Ihr einziger Sohn starb wenige Tage nach ihr, und mit ihm des Königs Johann Anspruch auf die Krone.

Ein neuer Strahl der Hoffnung leuchtete also jetzt für Robin, auch setzte er sich, mit Hülfe der Johanniter-Ritter, wirklich in den Besitz der

Stadt Tharsus. Aber der armenische Patriarch war ihm entgegen, und das Volk, das Isabellen den Eid der Treue geschworen hatte, hing dieser an. Robin wurde in Tharsus belagert, überwunden, und ins Gefängniß geworfen, in welchem er sein unglückliches Leben endigen mußte.

Johann von Commardestio konnte jedoch, aus Furcht vor dem Patriarchen, seine Absichten mit seinem Sohne Haithon nicht sogleich erfüllen; er mußte es vielmehr dulden, daß Isabella an Philipp, Sohn Boemunds V., vermählt wurde. Als aber der Patriarch wenige Monate nachher starb, ward die Ehe getrennt. Der König Philipp mußte, wie Robin, im Gefängnisse die kurze Ehre der Krone büßen, und Haithon kam auf den Thron. Sechs Könige aus dem Hause Commardestio herrschten darauf in Armenien bis zum J. 1317. worauf das Reich an das Haus Lusignan kam, deren fünfter und letzter König von den Türken im J. 1380. verjagt wurde.

Die wenig bekannte, und wegen ihrer mannichfachen Abwechslungen unterhaltende Geschichte dieses Armenischen Reichs hat mich verleitet, diesen, zu dem vorliegenden Zwecke nicht.

gerade nothwendigen Auszug*) aus derselben zu geben. Ich komme jetzt auf den Verfasser dieses Tagebuchs.

Es ist schwer mit Gewißheit auszumachen, welche Stelle dem Grafen Willebrand auf der Stammtafel der Oldenburgischen Grafen anzuweisen sey, weshalb auch der Verfasser der Geschichte Oldenburgs ihn ganz auf derselben ausgelassen hat; denn der daselbst als Urenkel des Grafen Johann IV. aufgeführte Willebrand, der in der verwirrten Hamelmannschen Stammtafel vollends noch einen Grad weiter heruntergesetzt wird, ist nicht der unserige, sondern ein jüngerer, von dem nichts weiter als der Name bekannt ist, den er vermuthlich von seinem Großoheim erhielt. Denn wahrscheinlich ist unser Bischof Willebrand ein dritter Sohn Johanns IV. dessen beyde ältere Söhne Heinrich und Burchard im Stedingen Kriege, erschlagen wurden, wozu ihn auch Dank:

*) Es ist derselbe aus einer ausführlichern, mit der größten Genauigkeit aus den Quellen bearbeiteten, Abhandlung in Gebhardi historisch-genealogischen Untersuchungen, (Th. 2, S. 31.) jedoch mit einiger Benutzung der daselbst angeführten Quellen, genommen.

werth in seiner Stammtafel*) macht. Es scheint diesem jedoch entgegen zu stehen, daß Willebrand in seinem Tagebuch einen Grafen Willebrand von Harlemunt seinen Oheim nennt, wogegen Hamelmann, nach Schiphower, Johann dem IV. eine Tochter Herzogs Balthasar von Mecklenburg, Catharine zur Gemahlin giebt. Es könnte indeß diese Ehe eben so fabelhaft seyn, als die Schottischen königlichen Prinzessinnen, die er den Söhnen Johannis IV., Burchard und Heinrich, beylegt; oder es könnte auch diese Gräfin von Harlemunt eine zweyte Gemahlin Johannis IV. gewesen seyn. Daß die Grafen von Harlemunt, oder Hallermund, mit den Grafen von Oldenburg durch Christians I. Gemahlin, ein Fräulein von Lockum, verwandt waren, zeigt schon Hamelmann (S. 104.) Durch das Itinerarium Willebrandi ergiebt sich jetzt eine zweyte Verwandtschaft mit dem Hallermundschen Hause, es mag nun Johann IV. oder ein anderer Graf von Oldenburg der Vater Willebrands gewesen seyn.

*) Schleswig Holst. Landesbeschr. S. 10. 11. Gesch. Old. Th. I. S. 513. N. d.

Nach den, in dem sogenannten Stiftungsbriefe der von den Grafen von Oldenburg und von Hallermund gemeinschaftlich gestifteten Abtey Loekum *) enthaltenen Nachrichten von der Hallermundschen Familie ist also die Mutter des Bischofs Willebrand eine Tochter des Grafen Willebrands von Hallermund, Namens Beatrix, gewesen. — In den Holländischen Chroniken wird Willebrand auch ein Consanguineus des Grafen Florenz IV. von Holland genannt. Eine eigentliche Blutsverwandtschaft kann hiemit wohl schwerlich gemeint seyn; da aber sowohl die Gemahlin Heinrichs, des Bruders Christians I., als auch die Mutter Florenz IV. Gräfinnen von Geldern (vermuthlich Schwestern) waren: so waren Willebrand und Florenz allerdings Vettern. Von dem Leben Willebrands findet man Nachricht in: J. de Beka et W. Heda de Episcopis Ultrajectinis (Ultraj. 1543.) und in Wagenaars Holländischer Geschichte; auch hat Ha-

*) Lexners Nachr. von St. Loekum in Leuffelds Beschreibung v. Michaelstein und Amelunborn. Die beygefügte Stammtafel legt die obige Verwandtschaft noch deutlicher vor Augen.

Friedrich von Ruffa, jetzt Docuum,
der letzte seines Geschlechts.

Gunigunde,
vermählt an Chris-
tian I. den Frei-
baren v. Oldenburg,
† 1168.

F. die Eltern,
Stammkafele.

Durchard

Endolph

Milbrand

Abelheid

Beatrix

vermählt an Millebrand
den ältern von Gallernund

Eine Tochter
vermählt an
Friedrich von
Abenais

Der jüngere
sitzt in Palas-
stina um 1190
begraben in Mns-
sichsen.

Durchard Heinrich

Millebrand
Bisch. v. Hader-
born u. Utrechl.



melmann aus ältern Holländischen Chronikern
 schreiben sein Leben umständlich erzählt. —
 Hiernach war er in den Jahren 1123 u. 1124.
 Bischof von Paderborn, und machte als solcher
 eine zweyte Reise nach Palästina, wie es scheint
 abermals als Gesandter des Kaisers. Bey sei-
 ner Zurückkunft in Rom erhielt er die Nach-
 richt, daß er zum Bischof von Utrecht erwählt
 sey. Diese Wahl war hauptsächlich durch den
 Vorschlag seines Betters, des Grafen Florenz IV.
 von Holland *) veranlaßt. Er starb zu Zwoll
 im J. 1133. nachdem er 8 Jahre lang dem
 Bisthum Utrecht vorgestanden, und sich in die-
 ser Stelle, bey Gelegenheit der Händel des Stiffts
 mit den Drentern, als einen sehr weltklugen,
 tapfern und kriegserfahrenen Mann gezeigt hatte.
 Aus der Art, wie er in seinem Tagebuche die
 festen Plätze von Palästina beschreibt, bemerkt
 man auch, daß die Kriegskunst das Lieblings-
 fach des Bischofs war. Die albernen Mär-
 chen, die er einmengt, geben dagegen von seiner
 Gelehrsamkeit eben keine günstige Vorstellung.

*) Es wohnte dieser Graf von Holland auch dem
 Kreuzzuge gegen die Stedinger mit bey.

Eine Handschrift dieses Itinerarium Willebrandi befand sich in dem Kloster Braine bey Soissons. Von dieser erhielt du Puy *) eine Abschrift, welche aus dessen Bibliothek an Lucas Holstenius gelangte, **) der sie dem Leo Allatius ***) mittheilte. Dieser übergab sie im J. 1553. nebst mehrern andern kleinen Schriften, die zum Theil gleichfalls Palästina betreffen, dem Druck in einer Sammlung, welche den Titel führt: Leonis Allatii Symmicta, sive opusculorum graecorum et latinorum, vetustiorum ac recentiorum libri duo. Die meisten Schriften des Leo Allatius findet man nicht häufig, diese Symmicta insbesondere sind äußerst selten. Es wird daher in den Oldenburgischen Nachrichten vom J. 1748. St. 25. eine aus dem Leo Allatius genommene Copie dieses Itinerarii, die sich damals in der Wittkenschen Bibliothek befand, schon als eine Merkwürdig-

*) Starb als königl. Bibliothekar in Paris 1651.

**) Geb. in Hamburg 1596. starb als Bibliothekar der vaticanischen Bibliothek 1661.

***) Geb. 1580. auf der Insel Chios, starb als Bibliothekar der vaticanischen Bibliothek 1669.

keit angezeigt. Nach der ebendasselbst gegebenen Probe daraus muß sie sehr schlecht gewesen seyn; denn es finden sich darin mehrere, den Sinn entstellende, Fehler. Schon die aus der Urschrift genommene Abschrift, die Leo Allatius vor sich hatte, war sehr fehlerhaft. Auf jeder Seite hat dieser mehrere Stellen mit Zeichen bemerkt, wo entweder ein Wort muß ausgelassen oder falsch geschrieben gewesen seyn. Außer den von ihm bemerkten stößt man häufig auf andere Stellen, die so wie sie da stehen, gar keinen Sinn geben. Es vermehrt dieses die Schwierigkeit einer Uebersetzung sehr, die daher auch um so eher auf Nachsicht rechnen darf.

Tagebuch einer Reise nach dem gelobten Lande, von Willebrand, Grafen von Oldenburg, Canonicus zu Hildesheim.

Der eingeschränkte Inhalt dieses Werks läßt keine erhabene Schreibart zu. Ich bin daher genöthigt, es in einem gemäßigten, ja sogar in

einem niedrigen Style abzufassen; damit nicht etwa, wenn in demselben Berge freyten, ein lächerliches Mäuslein zum Vorschein komme. Ich faßte den Entschluß, diese Beschreibung auszuarbeiten, und Euch mitzutheilen, damit der alte Feind, der brüllende Löwe, der da suchet, welchen er verschlinge, mich nicht nur nicht herum-schweifend, sondern auch nicht mit sündlichen Werken beschäftigt, anträfe. Nicht von eitler und verderblicher Anmaßung der Furcht geleitet, aber doch in jener Hinsicht, nehme ich mir daher vor, die heiligen Städte und Orter zu beschreiben, die ich, versehen mit Briefen des Kaisers und des Herzogs von Oesterreich, in Gesellschaft des Ehrwürdigen Heermeisters des Deutschen Hauses, des Bruders Herrmann von Salza, und anderer erfahrner und angesehener Männer, in den Gegenden jenseits des Meeres und im gelobten Lande mit Fleiß beschauet habe. Auch werde ich die dahin einschlagenden Geschichten, die ich, ebenfalls von obbesagten Männern unterstützt, sorgfältig erforscht habe, erzählen, und insbesondere den jetzigen Zustand der

dortigen befestigten Plätze angeben. Ich will dabey alles in derselben Ordnung und Folge vortragen, wie ich es beobachtet habe. Ich erbitte mir daher ehrerbietigst die beyfällige Aufmerksamkeit derjenigen, die, durch ein Geschäft verhindert, das gelobte Land und dessen Städte und Orter nicht besucht haben, und dennoch, aus Sehnsucht und Liebe zu demselben, von dem, was sie noch nicht empfunden und gesehen haben, etwas zu lesen und zu lernen wünschen. Diejenigen aber, welche die genannten Gegenden einst besuchen, und noch näher erforschen und dann bemerken werden, daß ich in der Beschreibung derselben gefehlt habe, diese bitte ich, mein Werk mit Nachsicht zu behandeln und zu verbessern; denn

pluribus intentus minor est ad singula
sensus.

Nach vielen Gefahren und Stürmen, die wir sechs Wochen lang auf dem Meere ausgehalten hatten, kamen wir im J. 1211. nach Chr. Geb. im dritten Jahre der Regierung des glorreichen Römischen Königs Otto, und im 13ten des Pontificats Papsts Innocenz III. am

23. Aug. an zu Naction, gewöhnlich Aljers genannt. *) Es ist dieses eine gute und feste Stadt, am Ufer des Meeres, so daß, da sie wie ein Viereck angelegt ist, zwey ihrer Seiten, die einen Winkel bilden, durch das Meer umgeben und befestiget werden. Die beyden übrigen Seiten sind durch einen breiten, tiefen, von Grund aus gemauerten, Graben, und durch eine doppelte, mit Thürmen versehene, Mauer gedeckt, welche sehr schön angelegt sind, so daß die erste Mauer, deren Thürme die Höhe der zweyten innern Mauer nicht erreichen, von dieser, die mit sehr hohen und festen Thürmen versehen ist, überschaut und beschützt wird. Es hat diese Stadt auch einen guten und festen Haven, der durch einen trefflichen Thurm gedeckt ist. In diesem wurde einst, in der Zeit

*) Daß hier Ptolemais oder Acra (Acra, Acca, Accaron) gemeint sey, ist aus dem folgenden deutlich. Daß diese Stadt aber auch Naction und Aljers genannt worden, finde ich sonst nirgends. Da in den übrigen Worten so viele Fehler sind, so ist es zu vermuthen, daß die Namen der Städte in der Abschrift vollends werden verfälscht seyn.

der heidnischen Irrthümer, der Fliegengott angebetet, den wir Beelzebub nennen, der bey ihnen aber Occaron hieß, woher auch die Stadt selbst Haron oder Aharon benannt ist.

L. W. C. v. Halem.

(Die Fortsetzung künftig.)

V.

Ueber die Zeel: Societät in Ostfriesland.

Eine merkwürdige Reliquie des Alterthums in Ostfriesland ist die Societät, welche die sogenannten Zeel: Lande besitzt, und deren Mitglieder Zeel: Bauern genannt werden, sie mögen sonst wirkliche Bauern oder bürgerliche Personen seyn. Diese Lande, die einige hunderte Diemathe ausmachen, (das Diemath zu 400 □ Ruthen ungefähr gerechnet), liegen im Norder und Verumer: Amte, nordostwärts von der Stadt Norden bis nach dem Flecken Nesse, in zerstreuten Parthien und unter dem Ressort verschiedener einzelner Landgüter. Sie bestehen aus acht besonderen

Abtheilungen, oder sogenannten Zeelen, jedes Zeel unter einem eignen Namen. So hat man 1. das Gaster, 2. das Linteler, 3. das Ekeler, 4. das Eber, 5. das Osthofer, 6. das Hofer, 7. das Neegroder, und 8. das Trimsfer Zeel. Die Nutzungsinhaber dieser Ländereien bezahlen davon einen jährlichen Kanon an die Societät der Zeel-Bauern, als eigentlichen Ober-Eigenthümer der Zeellande. Als Vorsteher und Mandanten hat die Societät vier erwählte Mitglieder, unter dem Namen der Zeel-Achter, *) die ebenfalls Zeel-Bauern seyn müssen, und den jährlichen Kanon von den Zeellanden einheben, berechnen, und an jeden Theilnehmer seine Quote ausbezahlen.

Die Societät hat ihre eigene Verfassungen, besondere Gewohnheiten und eigene Rechte, die das Zeel-Recht genannt werden, und welches in mehreren Stücken sowohl von dem gemeinen Recht, als auch von den Ostfriesischen Provinzial-Gesetzen abweicht. — Zuvörderst ist zu

*) Aht — ist altfriesisch, und heißt das Gericht, das Amt. Achter — ein Beamter.)

bemerken, daß die jährliche Revenüe eines Teel:
Bauern entweder blos erblich, oder verkäuf:
lich ist. Da man die einzelnen Quoten der Re:
venüe auch Teele nennt, so heissen die ersteren
Erb:Teele, die andern Kauf:Teele. Die
Besitzer der Erb:Teelen führen deswegen in der
Societät vorzugsweise den Namen Erb: Bau:
ern, und können ihre Teel:Revenüen durchaus
nicht veräußern. Stirbt ein Erb:Bauer ohne
Leibeserben, so fällt seine Portion der ganzen
Societät der Erb:Bauern anheim. Hat er meh:
rere Kinder, so ist bloß der jüngste Sohn der
Erbe seiner Erb:Teelen. Hat er gar keine Söh:
ne, so erben auch die Töchter, und zwar so, daß
sie die Portion ihres Vaters gleichlich mit ein:
ander theilen. Wenn aber diese Töchter Söhne
nachlassen, so erbt ein jeder Sohn wiederum so
viel, als die volle, ungetheilte Portion seines müt:
terlichen Großvaters ausmachte. Doch haben in
Ansehung der Erb:Teele nur eheliche Kinder
das Recht der Erbschaft. Da dieses Gesetz, die
Erb:Teele betreffend, uralt, und jederzeit unab:
weichlich befolgt ist, so ist der Charakter der Ost:
friesischen Erb:Teelbauern ein unwiderlegliches

Zeugniß ihrer wahren Abstammung von den ersten Stiftern dieser Corporation, und ein sicherer Beweis ihrer echten, durch keine illegale Geburt entweihten Ostfriesischen Ingenuität. —

Was dagegen die Kauf:Teelen betrifft, so können sie nicht allein von dem Besitzer veräußert werden, sondern vererben auch auf seine Söhne und Töchter, nach seiner willkürlichen Disposition, oder ohne Testament auf alle seine Kinder, nach dem Ostfriesischen Landrecht.

Die Ausbezahlung der Teel:Revenüen, sowohl der bloß erblichen, als der verkäuflichen, geschieht von den Teel:Achtern jährlich acht mal, vier mal im December, nach St. Nikolaus und vier mal in den Fasten, und zwar in der Stadt Norden auf dem Rathhause, woselbst sich die Teel:Bauern zu dieser Angelegenheit in einer eigenen, der Societät angehörenden Kammer, die Teel:Kammer genannt, versammeln. Sie werden zu dieser Versammlung vermittelst einer plattdeutschen Publikation von den Kanzeln zu Norden und Hage vorher eingeladen. Bey der Zusammenkunft selbst wird nach einer uralten, in der Societät beobachteten und erhaltenen Sitte

Bier getrunken, und zwar aus hölzernen Bechern, so wie überhaupt bey den Versammlungen und der Reception eines neueintretenden Zeel: Bauern allerley Feyerlichkeiten beobachtet werden. Die Handhabung des Zeelrechts und der hergebrachten Statuten der Societät verwalten die Zeel: Achter, von deren Aussprüchen nicht weiter appellirt werden kann.

Ueber den Ursprung dieser Gesellschaft, und der ersten Acquisition ihrer Besitzungen sind die Meinungen verschieden. Soviel ist offenbar, daß die Entstehung derselben sich in das graue Alterthum verliert, woraus keine schriftliche Nachrichten auf die Nachwelt gekommen sind, oder nach den Umständen kommen konnten.

Eine alte Sage will, daß die Zeel: Lande bey einer Invasion der Normänner von den ersten Stiftern der Zeel: Societät acquirirt wären. — Es ist historisch gewiß, daß die Normänner No. 880 n. C. G. in Ostfriesland einfielen, und die Gegenden desselben mit Feuer und Schwert verheerten, auch endlich an einem Friesischen Ort sich festsetzen wollten, der von den alten Annalisten Nordwieß genannt wird. Es

Ist aus mehreren Umständen sehr wahrscheinlich, daß darunter die jetzige Stadt Norden zu verstehen sey. Der Bremische Bischof Nembert, der damals gerade in dieser Gegend anwesend war, und zu dessen Sprengel Norden gehörte, ermunterte die Friesen, die Normänner wo möglich wieder zu vertreiben. Dies geschah wirklich vermittelst einer Schlacht, die zwischen den Friesen und Normänner vorfiel, wobey mehrere Wunder geschehen, und über 10,000 Normänner auf dem Platz geblieben seyn sollen. Die Wunder sind, wie sich von selbst versteht, erdichtet, und unstreitig ist auch die Zahl der Erschlagenen vergrößert. Nun setzt die Sage hinzu, daß die Sieger sich diejenigen Lande, auf welchen die erschlagenen Leichname der Normänner gelegen, in Communion zugeeignet, und einen Bund über den gemeinschaftlichen Besitz und die Vererbung dieser Lande errichtet hätten. Der Name Teel Lande sollte denn daher entstanden seyn, weil die ersten Acquirenten den Besitz und den Ertrag derselben gleichlich mit einander getheilt hätten, und Teel Lande solle soviel heißen, als gemeinschaftlich mit einander getheilte Lande.

Eine andere Meinung hat der vormalige Ostfriesische Regierungsrath von Wicht, in seiner Vorrede zu dem Ostfriesischen Landrecht auf die Bahn gebracht, welcher auch Hr. Wiarda in seinem altfriesischen Wörterbuche beystimmt. *) Wicht findet es bedenklich, eine bloße Sage für wahr anzunehmen, welcher es an den Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller durchaus fehlt. Er findet es unglaublich, daß eine so geringe Anzahl Teelbauern, als nachher die Eigenthümer der Teel-Lande ausmachten, eine so ungeheure Menge Normänner erschlagen haben sollten. Gesezt aber, daß auch die ganze Friesische Nation an der Schlacht gegen die Normänner Antheil genommen hätten, so wäre es, wie er meint, nicht weniger unglaublich, wie die Teelbauern allein zum Besiz der besagten Lande gekommen wären. Er glaubt vielmehr, daß die ganze Sage bloß in der Absicht erfunden sey, um den undenklichen Besiz wo möglich zu recht:

*) Ostf. Landrecht. Aurich 1746. S. 81. 82.
 Wiarda's altfr. Wörterbuch. Aurich 1786.
 S. 368.

fertigen. Dagegen glaubt er den Ursprung der Zeel-Societät in einer Etymologie des Wortes Zeel aus dem altfriesischen oder verwandten Angelsächsischen Worte teelen, oder tilan zu finden. Dieses Wort heißt — das Land pflügen, oder bauen. Das altfriesische tilad lond heißt gebautes Land. Telmann heißt daher in Holland ein Bauer. Aus dieser alten Bedeutung des Wortes Zeel, verbunden mit der natürlichen Geschichte des Landes an der Küste, ist man auf die Idee gekommen, ob vielleicht die Zeel-Lande im Norder und Berumer Amte diejenigen Lande wären, die nach der Bedeutung zuerst bebaut und bearbeitet werden konnten.

In uralten Zeiten, als sich an der noch unbedeichten Nordküste von Ostfriesland bereits ein weites Vorland von Kley angesetzt hatte, und der Ackerbau daselbst immer mehr aufkam, vereinigte sich vielleicht eine Gesellschaft von Eingefessenen in dem Norderlande, rings um die höchste und sicherste Gegend des neuen Kleylandes an ihrer Küste einen Deich zu schlagen, um dadurch ein besseres Bauland (tilad

land) zu gewinnen. In Hinsicht ihrer gemeinschaftlichen Arbeit und Mühe, so wie der künftigen Gefahr und Unterhaltung, trafen sie die Uebereinkunft, daß sie die durch die Be-
 deichung gewonnenen baufähigen Lande gemeinschaftlich besitzen und behalten, den Ertrag mit einander theilen, und den Besitz, nach gewissen festgesetzten Bedingungen auf ihre Nachkommen vererben wollten. — Nach dieser Hypothese wären die Stifter der Zeel-Societät zugleich auch die Urheber der ersten Deiche an der nordwestlichen Spitze von Ostfriesland, und ohne Zweifel die ersten Ackerbauer auf der dortigen Kleygegend gewesen; mithin wäre die Societät um so mehr ein merkwürdiges Ueberbleibsel der Vorzeit. Doch ist die Meinung nicht, als wenn ihre Urheber schon die ganze Norder- und Verumer-Kleygegend bedeiht, und schon einen eigentlichen Deichband zwischen Norden und der Gegend des Flekens Nesse angelegt hätten; vielmehr wurden ohne Zweifel nur die Gegenden so gut wie möglich mit Deichen beschützt, die dazu am gelegtesten und bequemsten waren, und zum Land;

ban die meisten reifen Stellen hatten; woraus denn die sogenannten See-Lände geworden sind.

Es kann nach der Lage und kleyartigen Beschaffenheit der See-Lände nicht bezweifelt werden, daß sie einst aus der See eingedeicht worden. Die Wogen der Nordsee rollten in uralten Zeiten bis an Berum, und nahe an Norden. Die Zeit, wann denselben in der dortigen Gegend durch Deiche zuerst Gränzen gesetzt wurden, ist völlig unbekannt, und verliert sich in das graueste Alter. In dieser Hinsicht ist Wichts Meinung über den Ursprung der See-Societät an sich nicht widersprechend. Doch hat sie, wie zugleich nicht unbemerkt zu lassen ist, keine andre Stütze, als die bloße Etymologie.

Was dagegen die vorhin angeführte Sage betrifft, so ist sie vielleicht, die Wunder abgerechnet, so unwahrscheinlich und unglaublich nicht, als sie Wichts kritischen Forschungsgeist bedünken will. Es wäre möglich, daß einige Personen oder Abtheilungen unter den gegen die Normänner aufgestandenen Friesen sich in der Schlacht mit ihnen besonders ausgezeichnet hätten.

ten; — daß diese vorzüglich tapferen Kämpfer in dem Norderlande einheimisch gewesen, und um desto eifriger und hartnäckiger auf die Normänner eingedrungen wäre, und — daß nun das ganze Volk des Norderlandes ihnen diejenige Lande zum Lohn für ihre Tapferkeit zuerkannt hätte, auf welchen die Leichen der in der Schlacht oder auf der Flucht gefallenen Normänner gelegen. — Zum Andenken ihrer gemeinschaftlich bewiesenen Anstrengung könnten diese allerdings einen Verein geschlossen haben, den Ertrag dieser Lande mit einander zu theilen, und sie nur auf ihre Nachkommen zu vererben. Von dem Theilen des Ertrags könnte der Name Teel-Lande gekommen seyn, indem auch im altfriesischen dela, oder talia so viel heißt, als theilen. Hierzu kömmt das Alter der angeführten Sage, die seit undenklichen Zeiten immer und ohne Widerspruch in der Societät selbst angenommen und fortgepflanzt ist.

Neustadt-Giddens.

Gittermann.

Fortsetzung der Hauptzüge der Geschichte
Oldenburgs *).

2te Periode.

Ausbildung des Oldenburgischen Staatskörpers.

1180 — 1547.

Die, durch Entkräftung der Sächsischen Herzöge, und durch der Kaiser auswärtige Kriege vermehrte Verwirrung im Reiche, hemmte bald das schöne Aufblühen der bürgerlichen Ordnung. An die Stelle der Gesetze trat das Faustrecht. Durch Gewaltthat gebrängt flüchteten die ohnmächtigen Freyen unter den Schutz der Mächtigen, und deren Schutz verwandelte sich bald in Dienstbarkeit.

Schon als die größten Güterbesitzer mußten die Oldenburgischen Grafen unter solchen Umständen an Macht gewinnen. Diese stieg noch höher, da Kaiser Friedrich II. den Reichsständen die ruhige Uebung aller Freyheiten und

*) Der Anfang steht im I. B. St. 4. S. 364. f.
2n Bds 3 St.

Gerichtsbarkeiten, so sie nach Gewohnheit jeglichen Landes 1232. genossen hatten, förmlich bestätigte. Die Grafen wurden gesetzmäßige Regenten des Landes.

Mit der wachsenden Macht wuchs auch ihr Verlangen nach größerer Ausdehnung; und in dieser Periode ist die Geschichte Oldenburgs größtentheils eine Erzählung des Strebens der Oldenburgischen Grafen, ihr Gebiet auch über die Wapel und Jade hinaus in Friesland zu verbreiten, und gegen Osten bis an die Weser, gegen Norden bis an das Meer auszudehnen.

Kustringen.

Die in diesem Revier belegenen Friesischen Landschaften, welche wir jetzt unter dem Namen von Stad: und Butjadingerland, den vier Marschvogteyen, Stedingerland und den Aemtern Barel und Neuenburg kennen, wurden damals unter dem gemeinschaftlichen Namen von Kustringen begriffen, einem Lande, dessen Gränzen sich noch jenseits der Jade über einen Theil des jetzigen Jeverlandes erstreckten; daher denn allmählig die Friesen das diesseit: Jadische Kustringen Buten:Jade (Außen:Jade) nannten, und

so den jetzigen Namen Butjadingerland bildeten.

Mustringen hatte sich, seitdem es einst von den Friesen feindlich überzogen und mit Friesland vereinigt war, fortwährend in Verbindung mit diesem Staate erhalten, und an dessen freyer Verfassung Theil genommen, denn eines Dänischen Haroldes und seiner Nachkommen Herrschaft, die er durch Belehnung Kaiser Ludwigs des Frommen in dieser Gegend ausübte, war von kurzer Dauer gewesen.

Mehr noch als durch Flüsse, war durch Sitte und Verfassung das Friesische Mustringen von dem Sächsischen Ammerlande getrennt. Die oberste Macht in Mustringen beruhete bey dem Volk, und Upstalsbom (eine Anhöhe in der Nähe des jetzigen Aurich) war der Ort, wo auf das Ausschreiben der Kaiserlichen Grafen, nachher der gewählten Richter, die Geistlichen, die Adlichen und die übrigen Landbesitzer, und zwar letztere durch ihre, aus jedem Districte dazu beerdigte, Ausschusleute (Eedswarn) zusammen kamen, um über alles, was die Erhaltung der Sicherheit gegen auswärtige Gewalt, und die Ord:

nung und Ruhe im Innern erforderte, zu berathschlagen. Die gewählten Richter hatten hiebey die Leitung, sammelten die Stimmen, und was die Mehrheit beschloß, ward Gesetz. Doch alles geschah unter den Augen einer gleichen Anzahl Sprecher, (Talemänner) welche, gleichfalls vom Volke gewählt, das Verfahren der Richter zu beobachten verpflichtet waren.

Die auf solchen Landtagen für das ganze Friesland beschriebenen Gesetze (Willkühren, Landrechte) wurden in der Folge nach den besondern Gewohnheiten der verschiedenen Landschaften, die den Friesischen Staat bildeten, noch näher bestimmt; und so erhielt schon im eilften Jahrhundert auch die Landschaft Nustringen ihr besonderes Rechtsbuch (Alsegeboet), das um so merkwürdiger ist, da es noch bey dem jetzt geltenden Landrechte des ehemaligen Nustringen zum Grunde lieget.

So war der Zustand Nustringens, eines Ländchens, welches Jahrhunderte lang der wechselnde Schauplatz von Niederlagen und Siegen der Oldenburgischen Grafen werden sollte.

Unterwerfung der Stedinger.

Ihnen am nächsten lag derjenige Theil des Friesischen Küstringen jenseits der Hunte, welches unter dem besondern Namen von Stedingerland nicht nur die jetzt noch unter diesem Namen bekannte Landstrecke, sondern auch die sogenannten vier Marschvogteyen und die Osterstader Marsch jenseits der Weser in sich begriff.

Durch wiederholte verderbliche Wasserfluthen gewarnt, hatten die Bremischen Erzbischöfe, welche vermöge Kaiserlicher Diplome das Eigenthum der ungebauten Weser-Strand-Ländereyen behaupteten, eine Colonie kundiger Holländer in diese Gegend gezogen, um sie auszutrocknen und zu bedeichen. Die Colonisten besaßen die ihnen eingethanen Ländereyen als Meyer gegen bestimmte Leistungen in soweit frey, daß sie solche auf ihre Kinder vererben, auch sich von selbst gewählten Richtern nach ihren hergebrachten Gesetzen Recht sprechen, und in selbstgebauten Kirchen ihre Gottesverehrungen halten konnten.

Die Colonien hatten Gedeihen, wirkten Macheiferung unter den übrigen Eingefessenen,

und Wohlstand verbreitete sich über das ganze Stedingerland. Mit der Wohlhabenheit hob sich auch ihr Muth, ein Muth, der mitunter in Trotz auf ihre Unabhängigkeit ausarten mochte. Mißtrauisch blickten sie auf die von den Oldenburgischen Grafen in der Nähe der Weser (zu Lienen und Lichtenberg) erbauten festen Burgen, und durch die Anmaßungen einiger Burgmänner aufgebracht, stürzten und zerstörten sie diese Burgen, tödteten ihre Beleidiger, und vertrieben alle ihnen gehäßige Edelleute und Priester aus ihren Fluren.

Die Grafen von Oldenburg und die Bremischen Erzbischöfe waren jetzt die Beleidigten, und Achtserklärung und Krieg folgten unmittelbar auf jene Gewaltthat. Unter dem Vorwande, daß hier Religions-Kezereyen zu ahnden wären, predigte man das Kreuz, und versammelte ein zahlreiches Heer gegen die feck sich rüstenden Stedinger. Die ersten Angriffe waren vergeblich, und zwey Oldenburgische Grafen aus der Wildeshaussischen Linie, Burchard und Heinrich, fielen im Kampfe wider sie. Als aber im Jahre 1234 ein Heer von vierzigtausend

Kreuzbrüdern unter Anführung des Herzogs Friedrich von Brabant sich über das Völkchen ergoß, da erlag es unter der Uebermacht. In einem entscheidenden Treffen bey Alteneß, (den 6. Jun. 1234.) auf's Haupt geschlagen, mußten sie sich den Ueberwindern unterwerfen. Der Erzbischof von Bremen und die Grafen von Oldenburg theilten die Beute. Die Genossen des Zuges wurden vorab mit Ländereyen belehnet, und das übrige Land den Ueberwundenen auf's neue zu Meyerrecht eingegeben.

Gründung Delmenhorsts.

Christians des Streitbaren Enkel, Otto II. und Christian III. waren die Oldenburgischen Grafen, welche sich dieser Unterwerfung der Stedinge freuten. Doch verließ Otto die Stedinge: Burg zu Berne, seinen bisherigen Wohnsitz, und baute eine feste Burg an der Delme, wo sich schon mehrere Vasallen der Bremischen Kirche niedergelassen und den Ort Delmenhorst gegründet hatten.

Erwerbung des Landes Würden. Verlust von Wildeshausen.

Auch das, jenseits der Weser liegende Land

Würden, welches dem im Stedinger Kriege erschlagenen Grafen Burchard bey seiner Verheurathung mit einer Gräfin von Stotel zum Brautschatz mitgegeben war, fiel nach Abgang der Gräflich Wildeshausischen Linie an Oldenburg; wogegen Wildeshausen selbst den Oldenburgischen Grafen entzogen ward. Der letzte des Wildeshausischen Stammes, Heinrich der Vogner, (humilis) des Grafen Burchard Sohn, übertrug es (1229. oder 1270 an das Erzstift Bremen.

Sieg über Robert von Westerholt.

Die, durch Eroberungen gestärkten, Oldenburgischen Grafen mehrten auch im Innern ihre Kraft, da sie mehrere Edelleute, welche ihrer Macht Schranken setzen wollten, mit Hülfe benachbarter Grafen unterdrückten. Besonders zeichnete sich Graf Conrad I. durch Besiegung der Dynasten Robert von Westerholt und Lüder Mundels aus.

Stadt-Privilegien Oldenburgs.

Den Bürgern der Stadt Oldenburg, die ihm bey dieser Unternehmung treulich Beystand geleistet hatten, bezeigte er dadurch seine Erkenntlichkeit, daß er die nach Art der Stadt Bre:

men auch in der Stadt Oldenburg entstandene freye Municipal-Verfassung bestätigte und seine Einwilligung gab, daß die Bürger in allen Stücken ihr Recht nach Stadt-Bremischen Statuten nehmen können (1345). Dasselbe Recht erhielt auch wenige Jahre später (1371) die Stadt Delmenhorst.

Conrad I. hilft der Stadt Bremen.

Conrad leistete auch der Stadt Bremen, die schon zu einem bedeutenden Handelsorte aufgeblühet war, und durch den Beytritt zu dem mächtigen Städte-Bündnisse der Hanse an Ansehen gewonnen hatte, in einer Fehde mit dem Erzbischofe Albert von Braunschweig thätige Hülfe, eine Hülfe, wodurch er sich und seinem Vetter, Christian, welcher in Delmenhorst seinen Sitz hatte, ansehnliche Vortheile im Stedingerlande erwarb.

Conrads und seiner Söhne unglücklicher Zug gegen die Rustringer.

Im Vertrauen auf seine so gegründete Macht, richtete nun Conrad seine Blicke auf die Rustringer Friesen, welche die, zwischen der Weser und Jade bis an die Nordsee sich ausdehnende Erd-

zunge bewohnten. Dies, auf seine Freyheit eifersüchtige Volk hatte bey der überhand nehmenden Gefeklosigkeit sich unter den Schutz ihrer am meisten begüterten Landeigenthümer begeben, die unter dem Namen von H ä u p t l i n g e n über bestimmte Districte eine beschränkte Oberherrschaft ausübten. Die Mächtigsten waren die H ä u p t l i n g e zu Rothenkirchen, Esenshamm, Burhave und Blexen. Aber sie hatten nicht Ansehn genug, um die Rustringer von den Kapereyen abzuhalten, wodurch diese unaufhörlich den Weserstrom unsicher machten, den Handel störten und so besonders die Bremer gegen sich aufbrachten.

Leicht vereinten sich also diese mit den Oldenburgischen Grafen, zu dem gemeinschaftlichen Zwecke, durch Bezwingung der Rustringer ihre Macht auszubreiten und den Weserhandel zu sichern.

Aber auch hier war der erste Angriff nicht glücklicher, als er gegen die Stedinger gewesen war. Der H ä u p t l i n g J e k e B o l i n g zu Blexen erfocht bey Koldewarf einen merkwürdigen Sieg (1358.) über die Verbundenen. Graf Conrad,

dem nicht seine Dynasten, nicht die Bremer widerstanden hatten, erlag nebst seinem Sohne, Gerhard, und mehreren Oldenburgischen Grafen unter dem Schwerdte der Rustringer. Nur ein einziger Oldenburger entkam, um der Bote der Niederlage zu seyn.

Nicht glücklicher waren Conrads Söhne, Conrad II. und Christian VI., als sie, ihres Vaters Tod zu rächen, von neuem die Rustringer überzogen. Auch sie wurden geschlagen und in ihre Heimath zurück gedrängt.

Bremische Herrschaft in Rustringen. Friedeburg.

Der dem ersten Anfall ausgesetzte Nothenkircher Häuptling, Lübbe Onneken sah indeß voraus, daß er von den Friesen jenseits der Jade verlassen, der vereinten Oldenburg-Bremischen Macht bey wiederholten Angriffen nicht würde widerstehen können. Um der schweren Rache der Oldenburgischen Grafen zu entgehen begab er sich (1369) mit dem ganzen Kirchspiel unter den Schutz der Bremer, welche mit dem mächtigen Häuptling zu Jever, Edo Wiemken verbunden, nun auch den Esenshammer Häuptling Hajo Hossen besiegten (1581). Etwa zwanzig

zig Jahre später, fiel auch der Häuptling von Langwarden (1401.), Didde Onneken; und nun bauten die Bremer, um ihre Macht zu sichern, zu Altens eine Feste, die sie Friedeburg nannten.

Dieser Burgbau trennte vollends die schon erkaltete Freundschaft, die das gemeinschaftliche Interesse zwischen den Bremern und Oldenburgern geknüpft hatte. Die Oldenburgischen Grafen hielten solchen eigenmächtigen Bau um so unbefugter, da vermöge eines Vereins von 1260. aus gemacht war, daß ohne der Austringer Zustimmung zwischen dem Dorfe Blexen und der Stadt Bremen an der Weser keine feste Burg errichtet werden sollte. Mit dem Rothenkircher Häuptling Didde Lübben und Edo Biemken vereint, griff Graf Christian VII. die bauenden Bremer an. Aber er erlitt nicht nur eine Niederlage bey Solzwarden, sondern er gerieth sogar selbst in der Bremer Gefangenschaft. Der mit ihm verbundene Häuptling, Didde Lübben, ward nun verjaget und die Friedeburg vollendet.

Was durch Gewalt nicht gelungen war, dach-

ten des verdrängten Häuptlings Söhne, Didda und Gerald, wenige Jahre nachher durch List zu vollbringen. Aber ihr Versuch, die ihnen anstößige Friedeburg zu überrumpeln, mißlang. Beyde geriethen in Bremische Gefangenschaft, und wurde als Eidbrüchige, mit ihnen 24. Friesen, zu Bremen enthauptet.

Minder unglücklich war freylich der gefangene Graf Christian. Gegen ein ansehnliches Lösegeld und gegen Verpfändung des Landes Würden ward er aus seiner schmähligen Gefangenschaft entlassen.

Den siegreichen Bremern widerstand jetzt keiner der nahen Häuptlinge. Selbst von Lübbe Sibeth, dem mächtigen Häuptling zu Burhave, gehuldigt, sahen sie sich Meister von dem Rustringischen Stad: und Butjadingerlande, in dessen Besitz sie dann durch eine Urkunde des Kaisers Sigismund bestätigt wurden.

Sibeth Papinge befreit die Rustringer.

Aber kaum drey Jahre erhielten sie sich in ruhigem Besitze ihrer Eroberung. Alle zwischen der Ems und Weser wohnende Häuptlinge wurden bald durch die ihnen gemeinschaftlich dro:

hende Gefahr gegen die Bremer vereint. Die Seele des Bundes war des geschlagenen Edo Wiemken Enkel, Sibeth Papinga. Unvermuthet landete er mit 120 Fahrzeugen zu Harrienbraake (1423) am der Weser. Die bestürzten Bremer mußten Austringen, selbst Friedeburg räumen. Die Burg ward geschleifet, und das Völkchen von neuem sich selbst überlassen.

Jetzt konnten die Oldenburgischen Grafen von neuem mit Aussicht bessern Erfolgs ihre unverwandten Blicke auf diesen, ihnen so nahe gelegenen reichen Landstrich richten. Aber ehe sie den Angriff wagen und die Erhaltung des Eroberten hoffen durften, mußten sie noch manche Gefahren bestehen. Ein volles Jahrhundert verlief, ehe der Zweck erfüllt wurde, zu dessen Erreichung Graf Conrad I. mit seinen Reifigen auszog.

Diederich der Glückselige.

Dem unglücklichen Grafen Christian VII. folgte sein Bruder Graf Diederich, den die Geschichte den Glücklichen nennt, glücklich, weil er den Besitz beyder Graffschaften vereinte, die Hand der Prinzessin Hedewig von Holstein

erhielt, und durch sie der Stammvater der Nordischen Regenten ward. Besonders verdiente ihm wohl diese Stammvaterschaft nach seinem Tode einen Namen, dessen er sich während seines Lebens wenig zu erfreuen hatte. Denn er mußte gefährvolle Kriege führen, mußte mit großen Aufopferungen einen schon getrennten Theil seines Staates wieder an sich bringen, mußte endlich, von Priestern verfolgt, im Kirchenbanne sterben.

Die wichtigste Fehde, die er bestand, war gegen den Häuptling von Leer, Focko Ufena. Diederichs Verbindung mit dem Häuptling von Aurich und Brokmerland Oeko thon Brook, welcher ein Gräflich Oldenburgisches Fräulein zur Gemahlin hatte, riß ihn zu dieser Fehde hin. Außer mehreren Grafen und Herren trat auch der Erzbischof Nicolaus von Bremen, ein geborner Graf von Delmenhorst, dem mächtigen Bunde wider Focko bey (1426.) Es war ein Heer von Eilftausend Bewaffneter am Ende September 1426. im Oldenburgischen versammelt, um durch die Sümpfe bey Apen in Ostfriesland einzubrechen. Aber der muthige Focko

harrte ihrer auf den Friesischen Höhen bey dem
 Gränzdorfe Detern, griff die Nahenden mit Un-
 stüm in ihren Sümpfen an, und schlug sie auß
 Haupt. Der Anführer des Heeres, Erzbischof
 Nicolaus, ward gefangen, und Graf Die-
 derich entkam mit genauer Noth in sein Land.
 Doch war Focko's Glück von nicht gar langer
 Dauer. Er erlag unter der Menge seiner Fein-
 de, und Graf Diederich konnte ihn nach wenis-
 gen Jahren in der ihm übrig gebliebenen letz-
 ten Feste Friedeburg belagern. Focko mußte
 auch diese Feste räumen, und bis zu Focko's
 Tode erhielt sich Diederich in deren Besiz.

II.

Ueber die Gemeinnützlichkeith und den Anbau der Kiefer, (Föhre, oder Fuhre, Pinus Sylvestris) hauptsächlich für den Landwirth des Herzogthums Oldenburg, und seine angränzende Geest-Nachbarn.

Der Erfolg hat es bisher hinreichend bestätigt, daß die Kiefer, oder Fuhre, (wie sie durchgehends im nördlichen Deutschland genannt wird,) in flachen Haid- und Sand-Gegenden, unstreitig dazu geeignet ist, das unfruchtbare Land nicht nur zu verbessern, sondern auch in kurzer Zeit den möglichst hohen Nutzen, den man von dergleichen schlechten Ländereyen erzielen kann, hervorzubringen.

Obgleich mancher nachdenkende Landwirth sich theoretische Kenntnisse über den Anbau der Fuhre zu verschaffen gewußt, und solche in Ausübung gebracht hat, so glaube ich dennoch dreist behaupten zu dürfen, daß die Anzahl